



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

Verwaltungswegweiser

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Auflage 2011

Impressum

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Dieser Wegweiser wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Jedoch übernehmen Herausgeber und Autoren für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Zahlreiche gesetzliche Bestimmungen fordern, dass geplante Vorhaben und gewerbliche Tätigkeiten gemeldet, angezeigt oder genehmigt werden müssen. Dies betrifft Ein-Mann-Unternehmensgründungen genauso wie Großinvestitionen zur Erweiterung bestehender Produktionsanlagen. Dabei sind die "zuständige" Behörde und der "richtige" Ansprechpartner aus Sicht des Antragstellers oftmals nur schwer zu ermitteln. Je nach Anliegen kommen neben den Verwaltungen in den Städten und Gemeinden auch die Kreisverwaltungen, Staatliche Umweltämter, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz, die Regierungspräsidien oder sogar überregional tätige Behörden als Anlaufstelle in Betracht.

Mit dem nun vorliegenden und zum dritten Mal überarbeiteten Verwaltungswegweiser will die IHK insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in der Region dabei unterstützen, schnell den richtigen Ansprechpartner zu finden und den persönlichen Kontakt zwischen Antragsteller und Behörde herzustellen. Des Weiteren werden wichtige Hinweise zur richtigen Antragsvorbereitung und zum Ablauf von Genehmigungsverfahren gegeben. Schließlich werden auch die im Zusammenhang mit der jeweiligen Genehmigung, Erlaubnis oder Anzeige stehenden Rechtsquelle(n) genannt.

Aufgrund der Erfahrungen der IHK mit regionalen Mitgliedsbetrieben und Verwaltungen zur Genehmigungspraxis zeigte sich, dass insbesondere die unzureichende Kenntnis der Verwaltungsstrukturen, die fehlende Transparenz der Verfahren und unvollständige Antragsunterlagen als ursächlich für eine lange Verfahrensdauer angesehen wurden. Ebenso wurde deutlich, dass das Beratungs- und Informationsangebot vieler Behörden nur in manchen Fällen bekannt ist und demzufolge zu wenig genutzt wird.

Dieser Verwaltungswegweiser möchte dabei helfen, das Wissen auf Seiten der Antragsteller noch weiter zu vertiefen und für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden zu sorgen. Herzlicher Dank gebührt allen regionalen Behörden, ohne deren konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung der Wegweiser nicht hätte erscheinen können.

Impressum.....	2
Vorwort es Herausgebers	3
Inhaltsverzeichnis	4-8
Hinweise zum Gebrauch des Wegweisers	9
Teil I - Von der Planung zur Genehmigung - was ist zu beachten?	10
Die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	13
Teil II - Schlagwortverzeichnis.....	15
Abbruch von Gebäuden	15
Abfall, Beförderernummer	15
Abfall, Entsorgernummer.....	15
Abfall, Entsorgungsnachweis	15
Abfall, Erzeugernummer.....	16
Abfall, gewerbliche Sammlungen.....	16
Abfall, grenzüberschreitende Verbringung.....	16
Abfall, Maklergenehmigung.....	16
Abfall, Nachweisverfahren.....	17
Abfall, Transportgenehmigung	17
Abfallbeauftragter	17
Abfallberatung	17
Abfallbehandlungsanlagen, Genehmigung	17
Abfallentsorgungsanlagen, Anlagenkataster.....	18
Abfalldeponien, Genehmigung.....	18
Abfalltechnische Versuchsanlagen	18
Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen	18
Abgrabungen.....	19
Abwasser, allgemeine Fragen.....	19
Abwasser, Einleiten in Gewässer, Direkteinleiter	19
Abwasser, Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen, Indirekteinleiter	19
Abwasser, Eigenüberwachung und Kontrolle von Direkteinleitungen	20
Abwasser, Eigenüberwachung und Kontrolle von Indirekteinleitungen	20
Abwasserbehandlungsanlagen	20
Acetylanlagen.....	20
Adressenvermittlung.....	21
Altautos, Annahmestellen und Verwertungsbetriebe	21
Altenheim.....	21
Altenpfleger/ -in	21
Altlasten.....	21
Altlastenkataster.....	21
Altmetallhandel.....	22
Anlagen, genehmigungsbedürftig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.....	22
Anlagen mit leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffen.....	22
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	22
Apotheke	22
Arbeitnehmerüberlassung	22
Arbeitsstätten	22
Arzneimittel, freiverkäufliche	23

Arzneimittel, Herstellung	23
Arzneimittel, Inverkehrbringen	23
Asbestsanierungsplan	23
Asbestsanierungsunternehmen	23
Aufzüge	23
Bankgeschäft.....	24
Bauartzulassung, wasserrechtliche.....	24
Baubeginnanzeige / Bauüberwachung / Baufertigstellungsanzeige	24
Baugenehmigung	24
Bauleitplanung (Bebauungsplan)	25
Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).....	25
Bauschuttdeponien.....	25
Baustellen, Sicherheit auf Baustellen.....	25
Bauträger.....	25
Bauvoranfragen.....	25
Beförderung von Personen (Linien- und Gelegenheitsverkehr).....	25
Beförderung von Personen (Taxi- und Mietwagen)	26
Begasungen, Durchführung von Begasungen	26
Behindertenwerkstätte.....	26
Bewachungsgewerbe	26
Biologische Arbeitsstoffe	27
Blindenwerkstätte	27
Brandschutz (bei Baumaßnahmen)	27
Brandschauen	27
Brandsicherheitsdienst.....	27
Buchführungshelfer	27
Buchmacher	28
Buchprüfer, vereidigter	28
Chemikalien, Abgabe von gefährlichen Chemikalien.....	28
Chemikalien, Überwachung der "Guten Laborpraxis"	28
Chemikalienverbotsverordnung, Sachkundeprüfung	28
Dampfkessel.....	29
Datenschutz im Betrieb	29
Denkmalschutz, Baudenkmäler	29
Denkmalschutz (bei Grabungen)	29
Diätassistent/ -in.....	29
Druck-, Druckgasbehälter.....	30
Druckluftarbeiten	30
Ehevermittlung	30
Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	30
Emissionserklärung	30
Energieversorgungsunternehmen.....	31
Entsorgungsfachbetrieb	31
Entwässerungssatzung	31
Explosionsgefährliche Stoffe	31
Explosionsgefährliche Stoffe, Aufbewahrung.....	31
Fahrlehrer	31
Fahrschule.....	32
Fernleitungen	32
Fernunterricht	32
Finanzdienstleistungen.....	32
Fleisch- und Lebensmittelhygiene.....	32
Fluglehrer	32
Gashochdruckleitungen.....	33

Gaststättenangelegenheiten	33
Gebrauchtwarenhandel	33
Gefahrstoffe, Ausnahme nach § 20 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen.....	33
Gefahrstoffe, Gefahrstofflager	33
Genehmigungsbedürftige Anlagen (nach Bundes-Immissionsschutzgesetz).....	34
Gentechnik, Anlagen	34
Gentechnik, Freisetzung / Inverkehrbringen	34
Getränkeschankanlagen	35
Gewässer, Ausbau von Gewässern	35
Gewässer, Entnahme von Wasser.....	35
Gewässer, Vorhaben an Gewässern	35
Gewässer, Vorhaben in Überschwemmungsgebieten.....	35
Gewerbeanmeldung, -abmeldung, -ummeldung.....	35
Gewerbeansiedlung	36
Giftstoffe	36
Großraum- und Schwertransporte	36
Grundstücksteilung.....	36
Grundwasser, Entnahme.....	36
Güterkraftverkehr	36
Hebamme	37
Heilpraktiker	37
Heimarbeit	37
Hochwasserschutz	37
Immissionsschutzbeauftragter.....	37
Immobilienervice.....	38
Inkassobüro	38
Kampfmittel	38
Kanalanschlüsse	38
Kanalbaumaßnahmen	38
Kanalbenutzung	38
Kanalhöhenscheine.....	38
Kapitalanlagegesellschaft.....	38
Katasterauskünfte	39
Katastrophenschutz.....	39
Kindergarten	39
Krankengymnast/ -in	39
Krankenpfleger/ -schwester.....	39
Lärmbekämpfung, außerbetrieblich	39
Lärmbekämpfung, innerbetrieblich.....	40
Lagerung wassergefährdender Stoffe.....	40
Landschaftsplanung	40
Landschaftsschutz / Naturschutz	40
Liegenschaftskataster	40
Linien- und Gelegenheitsverkehr	40
Logopäde	40
Lohnsteuerhilfeverein	40
Makler.....	40
Marktveranstaltungen	41
Masseur/ -in.....	41
Medienbetriebsgesellschaft.....	41
Milchhandel und Handel mit Milchprodukten	41
Ordensvertrieb.....	41

Ortsrecht.....	41
Pfandleiher	41
Physiotherapeut/ -in	42
Postdienste.....	42
Privatkrankenanstalten.....	42
Privatschule	42
Rechtsdienstleistungen	42
Reisebüro	42
Reisegewerbe	43
Rentenberater	43
Restmüllentsorgung	43
Rettungsdienste	43
Röntgeneinrichtungen	43
Rohrleitungen, außerbetriebliche	43
Sachkundelehrgänge, Asbest	44
Sachkundelehrgänge, Begasungen	44
Sachkundelehrgänge, Getränkeschankanlagen	44
Sachverständiger, öffentlich bestellt und vereidigt.....	44
Sachverständige für überwachungsbedürftige Anlagen	44
Sanierungsträger.....	44
Schaustellung von Personen.....	45
Sehteststelle	45
Seuchengefährdete Betriebe.....	45
Sicherheitsbericht (früher Sicherheitsanalyse).....	45
Signaturschlüssel, Zertifizierungsstelle	45
Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Baumaßnahmen)	46
Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (sonstige Nutzungen).....	46
Sperrzeitenverkürzung	46
Spielbank, öffentliche	46
Spiele.....	46
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	46
Spielhallen	47
Sprachtelefondienst.....	47
Stellplatzablösung	47
Steuerberatung.....	47
Steuerberatungsgesellschaft.....	47
Störfallbeauftragter	48
Strahlenschutz.....	48
Straßenbaumaßnahmen / Straßenaufbrüche	48
Telekommunikation, Betreiben von Übertragungswegen	48
Tierschutz.....	48
Tierseuchenbekämpfung.....	49
Transport gefährlicher Güter	49
Umweltberatung / Umweltschutzberatung	49
Umweltpreis.....	49
Umweltverträglichkeitsprüfung	49
Umzugsverkehr	49
Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen	50
Unfälle, Untersuchung von innerbetrieblichen Unfällen	50
Unternehmensberatung.....	50
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	50
Untersuchung von Abwasser / Wasser	50
Untersuchung von Boden.....	50
Verkehrslenkung bei Baumaßnahmen.....	50

Versicherungsvermittler / Versicherungsberater	51
Versteigerungsgewerbe	51
Verwertungsgesellschaften	51
Waffen, Herstellung und Handel	51
Wanderlager	51
Wirtschaftsförderung	51
Wirtschaftsprüfer	52
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	52

Teil III: Regionale Behörden und Institutionen

Städte und Gemeinden sowie Landkreise - hier abrufbar: http://www.giessen-friedberg.ihk.de/Service/Service-Center/Links/Staedte_Gemeinden/index.jsp	53
--	----

Anhang 1 - Überregionale Behörden und Institutionen.....

Regierungspräsidium Darmstadt.....	54
Regierungspräsidium Gießen	57
Regierungspräsidium Kassel.....	60

Anhang 2 - Hessische Ministerien und Landesbehörden.....

Hessische Ministerien und Landesbehörden	68
--	----

Hinweise zum Gebrauch des Wegweisers

Teil I - Von der Planung zur Genehmigung - was ist zu beachten?

In diesem Abschnitt sind wichtige Hinweise aufgeführt, die bei der Antragstellung im Hinblick auf eine optimale Vorbereitung insbesondere bei größeren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Darüber hinaus sind die Grundzüge des Verfahrensablaufs und die Besonderheiten eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erläutert.

Teil II - Schlagwortregister

Das Schlagwortregister enthält - alphabetisch sortiert - eine Liste der Vorhaben bzw. Tätigkeiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Melde-, Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht auf Seiten des Unternehmens besteht. Zusätzlich sind die wichtigsten Berichtspflichten und Beauftragten im Umweltschutzbereich aufgeführt.

Zu jedem Schlagwort werden die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen, die zugrunde liegenden Rechtsquelle(n) und die zuständige(n) Behörde(n) genannt. Unter dem Stichwort "weitere Informationen" sind zusätzliche Beratungsangebote bzw. Informationsquellen, z.B. Merkblätter, aufgeführt. Die jeweiligen Ansprechpartner können dann im Verzeichnis der Behörden und Institutionen anhand der zu jeder Institution aufgeführten Schlagwortliste ermittelt werden.

Teil III - Regionale Behörden und Institutionen

Dieser Teil enthält die relevanten Anschriften und Telekommunikationsdaten aller regionalen Behörden, Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie weiterer Institutionen. Ferner sind in vielen Fällen die Beratungs- und Hilfsangebote der jeweiligen Institution aufgeführt.

Im Verzeichnis der Ansprechpartner sind zu den konkreten Schlagworten (siehe Teil II) - soweit von der Behörde benannt - die jeweiligen Ansprechpartner mit den Durchwahltelefon- bzw. Durchwahlfaxnummern aufgeführt, so dass in der Regel eine problemlose Kontaktaufnahme mit der Behörde möglich ist. Zusätzlich enthalten ist in einer gesonderten Spalte die jeweilige Dienstleistung (z.B. Bearbeitung des Genehmigungsantrags oder der Anzeige, Beratung und Information), die an dieser Stelle angeboten wird.

Anhang I - Überregionale Behörden und Institutionen

In diesem Abschnitt sind die relevanten Anschriften, Telekommunikationsdaten sowie die Internet- und E-Mail-Adressen der überregional tätigen Behörden aufgeführt, die in einigen Fällen, z.B. bei Bauartzulassungen oder im Bereich der Gentechnik, zuständig sind.

Anhang II – Hessische Ministerien und Landesbehörden

Teil I - Von der Planung zur Genehmigung - was ist zu beachten?

Jedes Unternehmen möchte seine Vorhaben möglichst reibungslos verwirklichen, denn Verzögerungen und Fehlinvestitionen kosten Geld. Während es bei Vorhaben von geringerem Umfang in der Regel ausreicht, bei der – in Teil II angegebenen – zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag zu stellen, ist für umfangreichere Vorhaben ein mehrstufiges Vorgehen unabdingbar. Die nachfolgenden Hinweise sollen gerade bei derartigen größeren Vorhaben eine Hilfestellung geben, insbesondere bei solchen, die eine gewisse Planung und ein komplexeres Genehmigungsverfahren erforderlich machen.

Denn hier werden bereits in der Planungsphase die Weichen für einen problemlosen Ablauf des Verwaltungsverfahrens gestellt. Klare Planung und vollständige Unterlagen sind das „A und O“ eines zügigen Genehmigungsverfahrens. Sie vermeiden nicht nur zeitaufwendige Rückfragen, das nachträgliche Anfertigen von Unterlagen, Verzögerungen bei der Bearbeitung und damit zusätzliche Kosten, sie ersparen auch viel Ärger und stimmen die Entscheidungsträger einer Behörde positiv.

Schon während der Planung empfiehlt es sich, Kontakt zu den Experten der zuständigen Behörden zu suchen. Diese Experten können gezielte Hilfestellung bei der Antragstellung leisten und informieren den Antragsteller über Verfahrensdetails, wie etwa Dauer und Verlauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich klären können sie auch Einzelfragen klären, z.B. ob bei einer Änderung einer Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist, ein Anzeigeverfahren in Betracht kommt oder ob ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Sind unter Umständen noch zusätzliche Genehmigungen, etwa eine wasserrechtliche Erlaubnis, notwendig, wird die Behörde darauf hinweisen. Eine frühzeitige Beteiligung kann so unangenehme „Überraschungen“ vermeiden helfen.

Bei größeren Projekten kann auch die frühzeitige Einschaltung von Sachverständigen und qualifizierten Beratungsunternehmen sinnvoll sein. Derartige Unterstützung durch Fachleute in den Anfangsphasen beschleunigt oft das gesamte Vorhaben und kann ebenfalls Fehler vermeiden helfen. Die Einsparung, die ein Verzicht hier erbringen kann, wird teilweise teuer erkaufte, insbesondere da die Beratungskosten hier auf die Gesamtinvestition bezogen oftmals gering sind. Eine rechtzeitige Einschaltung von Gutachter- und Ingenieurbüros empfiehlt sich deshalb besonders – aber nicht nur - bei größeren Projekten. Ist bei der Realisierung von Vorhaben ohnehin gesetzlich die Ein-

schaltung von Gutachtern, etwa bei Lärmprognosen, vorgesehen, sollte die Beauftragung des Gutachtens mit der Behörde abgestimmt werden, um Reibungsverluste zu vermeiden.

Ziel dieser Bemühungen sollte stets der möglichst vollständige Antrag sein, der am Ende der Planungsphase steht. Hier sind je nach Projekt teils detaillierte Unterlagen gefragt, so etwa genaue Daten zur Lärmbelastung und zu den erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt. Die Zurverfügungstellung derartiger Unterlagen ist keineswegs bloßer Bürokratismus und liegt auch gerade im Interesse des Unternehmens: Erst eine möglichst umfassende Aktenlage ermöglicht der Behörde eine schnelle Entscheidung über die begehrte Genehmigung.

Sind alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und der Antrag formal eingereicht, erfolgt die Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde. Allerdings sind, gerade bei größeren Vorhaben bezüglich des Baus oder der Änderung von Anlagen, verschiedene Rechtsbereiche betroffen und daher im Rahmen des Verfahrens auch Stellungnahmen oder das Einvernehmen weiterer Behörden einzuholen. Hier hat der Gesetzgeber dem Antragsteller mittlerweile die Sache erleichtert: Es genügt häufig, nur einen Genehmigungsantrag bei einer zuständigen Behörde – allerdings dann in mehrfacher Ausfertigung – vorzulegen. Diese Behörde leitet dann im so genannten „Sternverfahren“ allen betroffenen Fachbehörden den Antrag zu, was es dem antragstellenden Unternehmen erspart, mit einer Vielzahl betroffener Fachbehörden einzeln Fragen klären zu müssen.

Bei Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, hat der Gesetzgeber der betroffenen Öffentlichkeit ein Recht auf Anhörung eingeräumt. Die Betroffenen erhalten die Gelegenheit, sich zum Vorhaben aus ihrer Sicht zu äußern und zur Wahrung ihrer Belange Einwendungen zu erheben. Dies geschieht in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Hier wird nach vollständiger und formell richtiger Antragstellung das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und anschließend einen Monat öffentlich ausgelegt. Betroffene können danach binnen einer Ausschlussfrist (zwei Wochen bei Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, vier Wochen bei Verfahren nach Hessischem Verwaltungsverfahrensgesetz) ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erheben. Es folgt die Gelegenheit des Antragstellers, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen und schließlich ein Erörterungstermin unter Leitung der Genehmigungsbehörde. Sowohl die Einwendungen, als auch Stellungnahme und Erörterung fließen in die Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit ein, so dass eine intensive Beteiligung des antragstellenden Unternehmens unabdingbar ist. Die offene Diskussion des Projektes, die mit diesem Verfahren einhergeht, kann durchaus vorteilhaft aus Sicht des Unternehmers sein und ist keine reine „Behördenschikane“. Indem Bedenken von Betroffenen ausgeräumt werden oder ihren Niederschlag in Konzeptänderungen oder in modifizierenden Auflagen finden, wird das Projekt an Akzeptanz gewinnen, was langwierige Rechtsstreitigkeiten vermeiden kann.

Am Ende des Genehmigungsverfahrens steht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Genehmigungsbescheid. Erst wenn alle Aspekte des Projektes an Hand der Unterlagen sorgfältig geprüft sind, trifft die Behörde ihre Entscheidung. Zuvor gibt sie dem Antragsteller unter Umständen nochmals Gelegenheit, sich zu den vorgesehenen Auflagen zu äußern.

Der Genehmigungsbescheid enthält oft Bedingungen und Auflagen, die der Antragsteller für den Bau und den Betrieb einer Anlage erfüllen muss. Darunter fallen z.B. einzuhaltende Emissions- oder Abwassergrenzwerte und zusätzliche sicherheitstechnische Aspekte. Der Bescheid stellt Anforderungen an den Betrieb der Anlage und legt auch durchzuführende Kontrollmaßnahmen fest.

Dem Unternehmen garantiert der Bescheid eine gesicherte Rechtsposition. Eine rechtskräftig gewordene Genehmigung genießt Bestandsschutz, d.h. sie kann von der Behörde nicht ohne weiteres zurückgenommen werden. Wird sie dennoch widerrufen, hat der Antragsteller unter Umständen Anspruch auf Entschädigung.

Trotz sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Positionen der Beteiligten kann es der Behörde nicht immer gelingen, alle Interessen vollständig zu berücksichtigen. Der Genehmigungsbescheid und seine Nebenbestimmungen entsprechen möglicherweise nicht in allen Punkten den Vorstellungen des Antragstellers bzw. denen der Gegner des geplanten Projektes. Hat eine Partei begründete Einwände gegen den Bescheid, steht der Weg des Einspruchs offen.

Wird eine Genehmigung verweigert oder entspricht eine erteilte Genehmigung aufgrund belastender Nebenbestimmungen nicht den ursprünglichen Absichten, stehen dem Unternehmer stets Rechtsmittel zur Verfügung. Über das jeweils einschlägige Rechtsmittel muss die Behörde in jedem belastenden Bescheid belehren, zusätzlich muss angegeben werden, wo und in welcher Frist (Regel: ein Monat) ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Neben dem, mittlerweile teilweise nicht mehr erforderlichen, Widerspruch, der eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde (die mit der Ausgangsbehörde identisch sein kann) nach sich zieht, ist die Klage zu den Verwaltungsgerichten oftmals die einzige Rechtsschutzmöglichkeit. In jedem Falle gilt, dass sich Unternehmen in dieser Situation möglichst umgehend professionellem Rechtsbeistand bedienen sollten, um etwaige Rechtsverluste zu vermeiden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei bestimmten genehmigungsbedürftigen Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, muss gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verwaltungsverfahren, sondern unselbstständiger Teil des jeweiligen förmlichen Verfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im förmlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen. (Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen bergrechtlicher Planfeststellungen werden nach UVP-Bergbau durchgeführt).

Im Einzelnen umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung folgende Verfahrensschritte:

- Nachdem der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde unterrichtet hat, wird im Rahmen einer Besprechung, zu der auch andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden können, der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der UVP erörtert. Anschließend legt die Genehmigungsbehörde diesen fest und unterrichtet den Träger des Vorhabens über die vorzulegenden Unterlagen.
- Der Träger des Vorhabens legt der Genehmigungsbehörde die entscheidungsrelevanten Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vor.
- Die Genehmigungsbehörde holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden ein und führt eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch.
- Möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterungen im Anhörungsverfahren erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung und eine Bewertung der Umweltauswirkungen, die dann bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Bei Änderungsgenehmigungen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann erforderlich, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt werden.

Für welche Anlagen und Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ergibt sich zunächst aus der Anlage zu § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Hier sind viele Anlagen, die im förmlichen Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden müssen, aber auch Vorhaben, die nach Wasser- oder Abfallrecht eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, aufgeführt. Allerdings ist der Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben durch die Änderungsrichtlinie des Rates der Europäischen Union erheblich erweitert worden. Im Einzelfall sollte bei umweltbedeutsamen Vorhaben schon bei den Vorgesprächen mit der Genehmigungsbehörde geklärt werden, ob es sich ggf. um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Teil II - Schlagwortverzeichnis

Abbruch von Gebäuden

Der Abbruch von Gebäuden ist gemäß § 54 Hessische Bauordnung (HBO) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Genehmigungsfrei ist der Abbruch von Gebäuden nach den Vorschriften der §§ 55, 56, 68, 69 und 80 IV 1 Nr. 1 HBO. Bei allen übrigen Gebäuden muss ein Abbruchartrag gestellt werden. Bei Wohngebäuden ist eventuell zusätzlich ein Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung zu stellen, da bestehender Wohnraum nicht ersatzlos beseitigt werden darf.

benötigte Unterlagen: Antrag auf Abbruchgenehmigung (Formular), Bauvorlagen entsprechend der Bauprüfverordnung. Vor Erteilung der Abbruchgenehmigung ist dem Bauaufsichtsamt ein Abbruchunternehmer zu benennen, der die notwendige Sachkunde und Erfahrung auf den Gebieten Standsicherheit, Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Unfallverhütung für diese Arbeiten nachweisen kann.

Rechtsquelle(n): § 54 Hessische Bauordnung (HBO)

zuständige Behörde: Bauordnungsämter, Bauaufsichtsämter der Städte und Gemeinden bzw. der Kreisverwaltung

weitere Informationen: Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Arbeitsschutz-Aspekte)

Abfall, Beförderernummer

Die Beförderernummer dient der Kennzeichnung von Abfalltransportunternehmen im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung. Sie beinhaltet die wichtigsten Daten über das Transportunternehmen.

benötigte Unterlagen: formloser Antrag

Rechtsquelle(n): Nachweisverordnung (NachwV)

zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld/ RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, Entsorgernummer

Die Entsorgernummer dient der Kennzeichnung von Entsorgungsunternehmen im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung. Sie beinhaltet Informationen über den Standort und die Art der Entsorgungsanlage. Sie wird für eine bestimmte Entsorgungsanlage erteilt und kann nicht auf andere Anlagen bzw. Einrichtungen übertragen werden.

benötigte Unterlagen: formloser Antrag

Rechtsquelle(n): Nachweisverordnung (NachwV)

zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, Entsorgungsnachweis

Aufgrund der Nachweispflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfallerzeuger zur Führung eines Entsorgungsnachweises verpflichtet, wenn bei ihnen mehr als 2000 kg solcher Abfälle anfallen. Der Nachweis muss vor der Durchführung der Entsorgung von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde bestätigt werden. Besondere Regelungen gelten für die Entsorgung in freigestellten Entsorgungsanlagen. Hier entfällt die Bestätigung. Die Nachweiserklärungen müssen 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung der Behörde übersandt werden.

benötigte Unterlagen: Antragsformular

Rechtsquelle(n): Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) §§ 40 ff, Nachweisverordnung (NachwV)

zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, Erzeugernummer

Die Erzeugernummer dient der Kennzeichnung von Abfallerzeugern im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung. Zur vollständigen und ordnungsgemäßen Ausfüllung der Nachweisformulare gehört zwingend der Eintrag der Kennnummern. Die Erzeugernummer beinhaltet Informationen über den Standort des abfallerzeugenden Unternehmens.

benötigte Unterlagen: *formloser Antrag*
 Rechtsquelle(n): *Nachweisverordnung (NachwV)*
 zuständige Behörde: *RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt*

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, gewerbliche Sammlungen

Viele Abfälle dürfen gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Transportgenehmigung) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. In welchen Fällen eine Sammlung ohne Transportgenehmigung möglich ist, erläutert die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

benötigte Unterlagen: *formlose Anfrage*
 Rechtsquelle(n): *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) § 49, Transportgenehmigungsverordnung (TgV)*
 zuständige Behörde: *RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt*

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, grenzüberschreitende Verbringung

Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung, die grenzüberschreitend in den Regierungsbezirk Köln hinein oder aus ihm heraus verbracht werden sollen, benötigen eine Notifizierung, sofern die Abfallart nicht im Anhang II der EG- Abfallverbringungsverordnung (EG Nr. 1013/2006) aufgeführt ist.

benötigte Unterlagen: *Antragsformular*
 Rechtsquelle(n): *Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbG) § 4, EG-Abfallverbringungsverordnung (EG Nr. 1013/2006 v. 14. Juni 2006)*
 zuständige Behörde: *RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt*

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, Maklergenehmigung

Wer, ohne selbst im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte sowohl nationale als auch internationale Abfallverbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

benötigte Unterlagen: *Antragsformular*
 Rechtsquelle(n): *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KRW-/AbfG) § 50*
 zuständige Behörde: *RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt*

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de

www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, Nachweisverfahren

Überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle unterliegen einer Nachweispflicht. Je nach Einstufung des Abfalls in die verschiedenen Bestimmungsverordnungen sind unterschiedliche Nachweise zu führen. Besondere Regelungen gelten für Abfallerzeuger, die in eigenen Anlagen entsorgen.

Informationen über die zu führenden Nachweise und den Ablauf der Nachweisverfahren geben die genannten Institutionen.

Rechtsquelle(n): Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) § 40 ff, Nachweisverordnung (NachwV)
zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfall, Transportgenehmigung

Unternehmen, die gewerbsmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung einsammeln und transportieren, benötigen hierfür eine Transportgenehmigung. Ausgenommen hiervon sind Entsorgungsfachbetriebe und Unternehmen, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit eigene Abfälle transportieren.

benötigte Unterlagen: Antragsformular
Rechtsquelle(n): Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) § 49, Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfallbeauftragter

Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen und Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, haben mindestens einen innerbetrieblichen oder externen Abfallbeauftragten zu bestellen und diesen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

benötigte Unterlagen: formlose Anzeige
Rechtsquelle(n): Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) §§ 54, 55; Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV)

zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Abfallberatung

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und zahlreiche weitere Verordnungen beinhalten eine Vielzahl von Pflichten für Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger. Informationen über die einzuhaltenden Vorschriften und Ratschläge zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen geben die Abfallberatungen der aufgeführten Institutionen.

Informationen bei: Industrie- und Handelskammern, Abteilungen Umwelt- und Arbeitsschutz der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel

Abfallbehandlungsanlagen, Genehmigung

Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen müssen aufgrund ihrer Umweltrelevanz in der Regel nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden. Welche Anlagen hiervon betroffen sind, ergibt sich u.a. aus Nr. 8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Einzelheiten zur Antragstellung und zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens enthalten die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9).

BlmSchV) und die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (VwV-BlmSchG).

Zusätzlich zum Genehmigungsverfahren muss für Anlagen, die bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben, auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden.

Je nach Umweltrelevanz und Bedeutsamkeit der Anlage sind verschiedene Behörden zuständig.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, Beratungsgespräch notwendig wegen weiterer Unterlagen</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>BlmSchG, 4. BlmSchV, 9. BlmSchV, VwV- BlmSchG, UVPG, ggf. hess. BauO (HBO)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Abfallentsorgungsanlagen, Anlagenkataster

Informationen über die im Regierungsbezirk verfügbaren Entsorgungsanlagen und die dort vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten geben die aufgeführten Institutionen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>formlose Anfrage</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Abfalldeponien, Genehmigung

Die Errichtung und der Betrieb von (nicht unbedeutenden) Deponien bedürfen auf der Basis des § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) der Planfeststellung nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 72 ff VwVfG). Zusätzlich ist nach den Regelungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbstständiger Teil des Verfahrens durchzuführen.

Anträge auf Zulassung unbedeutender Deponien (§ 31 Abs. 3, S. 1, Nr. 1 KrW-/AbfG) können im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 74 Abs. 6 VwVfG genehmigt werden.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, wegen der unterschiedlichen weiteren Unterlagen ist auf jeden Fall ein Beratungsgespräch notwendig</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz(KrW-/AbfG), Technische Anleitung Abfall (TA Abfall), Technische Anleitung Siedlungsabfall (TaSi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Abfalltechnische Versuchsanlagen

siehe Abfallbehandlungsanlagen.

Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen

Unternehmen, bei denen jährlich mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige oder mehr als 2000 t überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, sind zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen verpflichtet. Diese müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde eingereicht werden.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Formulare nach der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV)</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) § 19 Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV)</i>

<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de

Abgrabungen

Jede oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen durch Abgrabung, z.B. Auskiesung, bedarf der Genehmigung. Nach Abschluss der Abgrabung ist das genutzte Gelände wieder nutzbar zu machen. Sofern durch die Abgrabungstätigkeiten Gewässer entstehen oder betroffen sind, ist eine zusätzliche Erlaubnis bzw. Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz notwendig (siehe auch Gewässer, Vorhaben an Gewässern).

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Abgrabungsplan mit Darstellung der Abgrabung und der späteren Wiedernutzbarmachung, Beratungsgespräch vor Antragstellung notwendig</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessisches Wassergesetz (HWG) [für Nassabbau], Hessische Bauordnung (HBO) [für Trockenabbau], Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) [falls Sprengungen erforderlich]</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Städte bzw. Landkreise, soweit Sprengungen oder Nassabbau Regierungspräsidien Kassel, Gießen oder Darmstadt</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt/ Gießen/ Kassel Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>

Abwasser, allgemeine Fragen

Ob das bei der Produktion anfallende Abwasser ohne Vorbehandlung in die Kanalisation oder in ein Gewässer eingeleitet werden darf, welche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse notwendig sind, welche Grenzwerte nach Verordnungen oder Entwässerungssatzungen einzuhalten sind, lässt sich oft nur in einem ausführlichen Beratungsgespräch klären. Außer bei Tankstellen und Chemisch-Reinigungen, bei denen die Unteren Wasserbehörden der Landkreise zuständig sind, können die Ansprechpartner der Abteilungen *Umwelt* bei den Regierungspräsidien Auskunft geben.

<i>Informationen bei:</i>	<i>Abteilungen bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel Untere Wasserbehörden bei den Landkreisen Umweltberatung der Industrie- und Handelskammer</i>
---------------------------	--

Abwasser, Einleiten in Gewässer, Direkteinleiter

Wer Abwasser direkt in ein Gewässer einleiten will, braucht eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese kann nur dann erteilt werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Welche Behandlungsverfahren anzuwenden sind und welche Abwasserfrachten bzw. Grenzwerte bei der direkten Einleitung von Abwässern in Gewässer einzuhalten sind, gibt die Abwasserverordnung mit etlichen branchenspezifischen Anhängen vor. Darüber hinaus sind für einige Branchen Anforderungen in einer Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift und weiteren Abwasser-Verwaltungsvorschriften formuliert.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch vor Antragstellung notwendig</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 7, 7a, Abwasserverordnung (AbwV), Hessisches Wassergesetz (HWG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de

Abwasser, Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen, Indirekteinleiter

Wer Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen bzw. mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisation einleiten will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Behörde. Zur Festlegung der Einleitungswerte ist neben den bundesweit gültigen gesetzlichen Vorschriften auch die Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde maßgeblich. Rechtsgültigkeit erhalten die in den verschiedenen Vorschriften aufgeführten Grenzwerte jedoch erst durch die Aufnahme in den Erlaubnisbescheid bzw. die Genehmigung, die von der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch vor Antragstellung notwendig</i>
------------------------------	--

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Hessisches Wassergesetz (HWG), Indirekteinleiterverordnung (IndV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel Untere Wasserbehörden bei den Landkreisen für Tankstellen und Chemisch Reinigungen</i>

Abwasser, Eigenüberwachung und Kontrolle von Direkteinleitungen

Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Jahresbericht aufzuführen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>in Absprache mit der zuständigen Behörde</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Hessisches Wassergesetz (HWG) Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Hessen</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Abwasser, Eigenüberwachung und Kontrolle von Indirekteinleitungen

Wer Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Eigenkontrolle verpflichtet werden. Hierbei sind Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen eines Jahresberichts vorzulegen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>in Absprache mit der zuständigen Behörde</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Hessisches Wassergesetz (HWG), Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Hessen</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Abwasserbehandlungsanlagen

Bau, Betrieb und wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch erforderlich</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 18 b, Hessisches Wassergesetz(HWG) §§ 45 ff.</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Acetylenanlagen

Acetylenanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des. Sie bedürfen gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zwar nicht der Erlaubnis der zuständigen Behörde, an ihren betrieblichen Einsatz sind aber strenge Anforderungen zu stellen. Diese sind in den technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (TRAC) niedergelegt. Zu beachten sind auch die in der Betriebssicherheitsverordnung aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen zum Einsatz von Arbeitsmitteln und die besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>schriftlicher Antrag, der Zeichnungen und Beschreibungen der Bauart und der Betriebsweise der Acetylenanlage enthält, Sachverständigengutachten</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Betriebssicherheitsverordnung (BertrSichV), Technische Regeln für Acetylenan- lagen (TRAC)</i>

zuständige Behörden: Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen; Abteilung Arbeitsschutz

Adressenvermittlung

Das Sammeln und Aktualisieren von Immobilien- und Wohnangeboten in einer Datenbank und die Abgabe von Informationen daraus in Form einer Liste an Immobilien- und Wohnungssuchende unterfällt § 34 c I Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO), siehe unten unter „Makler“.

Altautos, Annahmestellen und Verwertungsbetriebe

Betreiber von Annahmestellen, Verwertungsbetriebe und Schredderanlagen haben gemäß § 4 I-IV der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 4.7.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 der Bundesbehörde unverzüglich jährlich die Bescheinigung der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO beizulegen. Verstöße dagegen begründen eine Ordnungswidrigkeit.

Rechtsquelle(n): §§ 4, 5, 6, 11 VO über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos, Altfahrzeuggesetz (AltfahrzeugG)

zuständige Behörde: Ordnungsbehörden der Städte, Kreisverwaltung

Altenheim

Der Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen, bedürfen einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): Heimgesetz (HeimG)

Voraussetzungen: Zuverlässigkeit des Antragstellers, Sicherung der ärztlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bewohner, bauliche Mindestanforderungen, fachliche Eignung des Betreuungspersonals

zuständige Behörde: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales

Altenpfleger/ -in

Die Berufsbezeichnungen des Altenpflegers und des Altenpflegehelfers dürfen nur von Personen geführt werden, denen auf Antrag eine Erlaubnis erteilt wurde.

Rechtsquelle(n): §§ 1, 2 Hessisches Altenpflegegesetz (HAltPfIG)

Voraussetzungen: Ableistung der gesetzlichen Ausbildungszeit und Ablegen der Prüfung, gesundheitliche Eignung, Zuverlässigkeit

*zuständige Behörde: RP Darmstadt, Dezernat II 24 Gesundheitswesen
RP Kassel, Dezernat 62 Gesundheitswesen
RP Gießen, Dezernat VI 62 Gesundheitswesen*

Altlasten

Sofern der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist sie verpflichtet, zur Ermittlung des Sachverhalts geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sofern dabei konkrete Anhaltspunkte eines hinreichenden Verdachts von der Behörde ermittelt werden, kann sie verlangen, dass Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungen durch Sachverständige durchgeführt werden, sowie sonstige Anordnungen zur Gefahrenabwehr und Vorsorge treffen.

Rechtsquelle(n): Bundesbodenschutzgesetz(BBodSchG) §§ 9 ff

zuständige Behörde: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt

*Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.hessen.de
www.rp-kassel.hessen.de*

Altlastenkataster

Informationen zu vorhandenen Altlasten und möglichen Verdachtsflächen geben die aufgeführten Institutionen.

Informationen bei: RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld/ RP Gießen, Abt. IV Umwelt

Altmittelhandel

Der Altmittelhandel ist eine überwachungsbedürftige Tätigkeit gemäß § 38 I Nr. 1 e) Gewerbeordnung (GewO).

Anlagen, genehmigungsbedürftig nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

siehe Genehmigungsbedürftige Anlagen (nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Anlagen mit leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffen

Betreiber von Oberflächenbehandlungsanlagen, Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen sowie Extraktionsanlagen haben diese Anlagen der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Während des Betriebes sind umfangreiche Aufzeichnungen zu führen und die Anlagen in regelmäßigen Abständen durch zugelassene Stellen überprüfen zu lassen.

benötigte Unterlagen: formlose Anzeige

Rechtsquelle(n): Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)

zuständige Behörde: Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel

weitere Informationen: Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel – Abteilungen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lager, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zur Herstellung, Behandlung oder Verwendung von wassergefährdenden Stoffen müssen besonderen Anforderungen genügen, damit eine Wassergefährdung beim Umgang mit diesen Stoffen möglichst ausgeschlossen ist. Bis auf Ausnahmen (Anlagen einfacher und herkömmlicher Art) müssen Anlagen bauartzugelassen sein oder bedürfen einer besonderen Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde.

benötigte Unterlagen: Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch erforderlich

Rechtsquelle(n): Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 19g ff, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Verwaltungsvorschrift zur VAwS

zuständige Behörde: Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel

Apotheke

Der Betrieb einer Apotheke ist erlaubnispflichtig. Zudem bedarf die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr einer Erlaubnis der Opiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte mit Sitz in Bonn.

Rechtsquelle(n): §§ 1, 2 Apothekengesetz (ApoG), Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

Voraussetzungen: Approbation, Verfügungsnachweis über Apothekenräume, Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung

zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Abteilung Arbeit und Soziales

Arbeitnehmerüberlassung

Die gewerbsmäßige Überlassung von eigenen Arbeitnehmern zur Arbeitsleistung an Dritte (Entleiher) bedarf einer Erlaubnis. Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von 12 Monaten überlässt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich der Bundesagentur für Arbeit angezeigt hat.

Rechtsquelle(n): §§ 1 I, 1a I Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, Ausübung nur in EU- Staaten, Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Arbeitgeberpflichten

zuständige Behörde: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen

weitere Informationen: www.arbeitsagentur.de

Arbeitsstätten

Bei der Genehmigung von Produktionsanlagen bzw. gewerblichen Bauten sind neben den umwelt- und baurechtlichen auch eine Vielzahl von arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Zu nennen sind hier insbesondere die Betriebssicherheits- und die Arbeitsstättenverordnung und eine Vielzahl von Arbeitsstättenrichtlinien. Werden Stoffe bzw. Maschinen eingesetzt, von denen besondere Gefahren für den Arbeitnehmer ausgehen, sind auch diese Vorschriften zu beachten. Informationen und Beratung zur Einrichtung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen geben die aufgeführten Institutionen.

Rechtsquelle(n): Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und hierzu erlassene Verordnungen, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Informationen bei: *Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, jeweilige Berufsgenossenschaften*

Arzneimittel, freiverkäufliche

Freiverkäufliche Arzneimittel dürfen außerhalb von Apotheken im Einzelhandel in Verkehr gebracht werden, sofern der Unternehmer bzw. die von ihm mit der Leitung des Unternehmens oder mit dem Verkauf beauftragte Person die erforderliche Sachkunde besitzt. Ob ein Arzneimittel frei verkäuflich ist, richtet sich nach den §§ 43, 44 des Arzneimittelgesetzes (AMG) und den zum Arzneimittelgesetz ergangenen Rechtsverordnungen.

Rechtsquelle(n): *§ 50 I Arzneimittelgesetz (AMG)*
 Voraussetzungen: *Sachkunde des Betriebsleiters*
 zuständige Behörde: *Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit*
 weitere Informationen: *www.sozialministerium.hessen.de*

Arzneimittel, Herstellung

Die gewerbsmäßige und berufsmäßige von Arzneimitteln zum Zwecke der Abgabe an Andere bedarf einer Erlaubnis. Ausnahmen gelten insbesondere für Apotheker, Krankenhausträger und Tierärzte.

Rechtsquelle(n): *§ 2 I, II Nr. 1, §§ 13 ff. Arzneimittelgesetz (AMG)*
 Voraussetzungen: *Zuverlässigkeit und Sachkenntnis des Herstellungsleiters und Kontrolleleiters, Benennung eines zuverlässigen Vertriebsleiters, geeignete Räume und Einrichtungen*
 zuständige Behörde: *Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 23.2, bei Tierarzneimitteln auch die Regierungspräsidien Kassel und Gießen, Abteilung Umwelt*

Arzneimittel, Inverkehrbringen

Grundsätzlich dürfen Arzneimittel nur in Apotheken in den Verkehr gebracht werden. Außerhalb von Apotheken dürfen nur so genannte frei verkäufliche Arzneimittel (siehe dort) vertrieben werden.

Rechtsquelle(n): *§ 43 I Arzneimittelgesetz (AMG), Apothekengesetz (ApoG)*

Asbestsanierungsplan

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten ist ein Arbeitsplan aufzustellen und mit der Anzeige, dass mit Krebs erzeugenden Stoffen umgegangen wird (*Anhang III Nr. 2. ff.*), der zuständigen Behörde vorzulegen.

notwendige Unterlagen: *Arbeitsplan gemäß Gefahrstoffverordnung (§ 7 und Anhang III Nr. 2.4.4.)*
 Rechtsquelle(n): *Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 7 und Anhang III Nr. 2.4.4, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Anlage 1.4 zu 519 TRGS*
 zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Abteilung Arbeitsschutz*

Asbestsanierungsunternehmen

Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die ihre Sachkunde gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben und zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang über den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen (Lehrgangsinhalte siehe Anlagen 3 und 4 zur TRGS 519) erbracht. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

notwendige Unterlagen: *Lehrgangsbescheinigung, Antragsformular*
 Rechtsquelle(n): *Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519*
 zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen, Abteilung Arbeitsschutz*

Aufzüge

Aufzugsanlagen gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes. Sie bedürfen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung zwar nicht der Erlaubnis der zuständigen Behörde, an ihren Einsatz sind aber bestimmte Anforderungen zu stellen. Diese sind in den technischen Regeln für Aufzüge (TRA) niedergelegt. Zu beachten sind auch die in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ausgeführten gemeinsamen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen. Für das Inverkehrbringen von Aufzugsanlagen sind die Vorschriften der 12. GPSGV-Aufzugsverordnung zu beachten. Hydraulikaufzüge sind gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes wiederkehrend prüfpflichtig. Sie müssen in der Regel durch zugelassene Sachverständige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden.

benötigte Unterlagen: *Anzeige in Absprache mit dem Sachverständigen*

Rechtsquelle(n): Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Technische Regeln für Aufzüge (TRA), 12. GPSGV-Aufzugsverordnung, Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel

Bankgeschäft

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Bankgeschäfte sind: Einlagen-, Kredit-, Diskont-, Depot-, Finanzkommissions-, Investment-, Garantie-, Giro- und Emissionsgeschäfte, die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben, sowie die Ausgabe und Verwaltung von elektronischem Geld.

Rechtsquelle(n): § 32 Kreditwesengesetz (KWG)

Voraussetzungen: ausreichend haftendes Eigenkapital, Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, Geschäftsplan

zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen

weitere Informationen: www.bafin.de

Bauartzulassung, wasserrechtliche

Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (in Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

benötigte Unterlagen: Antragsunterlagen in Absprache mit zuständiger Behörde

Rechtsquelle(n): § 19h Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zuständige Behörde: Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel / Gießen

Baubeginnanzeige / Bauüberwachung / Baufertigstellungsanzeige

Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn ist dieser nach § 65 III Nr. 1 HBO schriftlich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Nach § 65 III Nr. 2 HBO muss die Baubeginnanzeige darüber hinaus auch an den Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen gerichtet werden, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 VI HBO einschließt. Während der Bauzeit werden genehmigungspflichtige Bauvorhaben durch die Bauaufsicht überwacht, § 73 HBO. Umfang und Intensität dieser Überwachung richten sich nach dem jeweiligen Bauvorhaben. Die genehmigten Bauvorlagen müssen auf der Baustelle vorliegen und den Mitarbeitern der Bauaufsicht zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Gebäudes müssen wie der Baubeginn jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden, § 74 HBO. Im Regelfall wird die Bauaufsicht daraufhin eine Bauzustandsbesichtigung durchführen - je nach Vorhaben unter Beteiligung anderer Ämter.

Antragsformular: Anzeige (auf Formblatt, meist der Baugenehmigung beigelegt)

Rechtsquelle(n): §§ 65, 73, 74 Hessische Bauordnung (HBO)

zuständige Behörde: Bauordnungsämter, Bauaufsichtsämter der Städte und Gemeinden bzw. der Kreisverwaltung

weitere Informationen: Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)

Baugenehmigung

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 I 2 HBO bedürfen grundsätzlich der Baugenehmigung. Dies bestimmt die Bauordnung für das Land Hessen (HBO) in § 54. Von diesem Grundsatz gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die in den §§ 55, 56, 68, 69 und 80 IV 1 Nr. 1 HBO abschließend aufgezählt sind.

Rechtsquelle(n): Hessische Bauordnung (HBO) §§ 54 ff

Voraussetzungen: Bauantrag (Formular) bzw. Vorlage in der Genehmigungsfreistellung, Bauvorlagen nach der Bauprüfungsverordnung, bautechnische Nachweise
Die Bauvorlagen müssen vom Bauherren sowie einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Treten mehrere Personen als Bauherren auf, so ist ein Vertreter zu bestellen.

zuständige Behörde: Bauordnungsämter, Bauaufsichtsämter der Städte und Gemeinden bzw. der Kreisverwaltung

weitere Informationen: *Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte),
Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien (Immissionsschutz-Aspekte)*

Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken im Stadt- oder Gemeindegebiet. Sie können einschließlich der dazugehörigen Begründung eingesehen werden. An der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes werden die Bürger beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfes wird die Möglichkeit gegeben, zu den Planaussagen Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Rechtsquelle(n): *Baugesetzbuch (BauGB) §§ 8 ff*

zuständige Behörde: *Planungsämter der Städte und Gemeinden*

Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Flächennutzungspläne, auch vorbereitende Bauleitpläne genannt, stellen dar, wie die Flächen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet genutzt werden sollen – z.B. durch Landwirtschaft, für Gewerbe, für Wohnen oder für Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, usw.). An der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes werden die Bürger beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfes wird die Möglichkeit gegeben, zu den Planaussagen Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Rechtsquelle(n): *Baugesetzbuch (BauGB) §§ 5 ff*

zuständige Behörde: *Kataster- und Vermessungsämter, bzw. Planungsämter der Städte und Gemeinden*

Bauschuttdeponien

siehe Abfalldeponien, Genehmigung

Baustellen, Sicherheit auf Baustellen

Neben den allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften sind bei Arbeiten auf Baustellen auch die Vorgaben der Baustellenverordnung zu beachten. Bei Baustellen mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als 30 Arbeitstagen und der Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitnehmern gleichzeitig hat der Bauherr dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz eine Vorausankündigung zu übermitteln. Werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang 2 der Baustellenverordnung durchgeführt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Darüber hinaus muss für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein Koordinator bestellt werden.

benötigte Unterlagen: *Inhalte der Vorausankündigung siehe Anhang 1 der Baustellenverordnung*

Rechtsquelle(n): *Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Baustellenverordnung (BaustellV) §§ 2, 3*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Abteilung für Arbeitsschutz*

Bauträger

Wer gewerbsmäßig als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden oder als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will, bedarf einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): *§ 34 c I Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO)*

Voraussetzungen: *Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse*

zuständige Behörde: *Magistrat in kreisfreien Städten, im Übrigen Landrat als Behörde der Landesverwaltung*

Bauvoranfragen

Einzelfragen zu einem geplanten Bauvorhaben können im Rahmen einer Bauvoranfrage verbindlich geklärt werden. Dies empfiehlt sich immer dann, wenn es sich um Punkte handelt, an denen das gesamte Vorhaben scheitern könnte oder die zumindest erheblichen Einfluss auf die Planung haben. Die Unterlagen müssen nur die für die Beantwortung der gestellten Fragen notwendigen Angaben enthalten. Allerdings muss auch eine Voranfrage für den Neubau oder den Umbau eines Gebäudes von einem Entwurfsverfasser unterschrieben werden.

Antragsformular: *Antrag auf Vorbescheid (Formular); weitere Unterlagen auf Anforderung*

Rechtsquelle(n): *§ 66 Hessische Bauordnung (HBO)*

zuständige Behörde: *Bauordnungsämter, Bauaufsichtsämter der Städte und Gemeinden
bzw. der Kreisverwaltung*

weitere Informationen: *Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Arbeitsschutz-Aspekte)*

Beförderung von Personen (Linien- und Gelegenheitsverkehr)

Nach dem Personenbeförderungsgesetz ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Omnibusse, Personenkraftwagen) genehmigungspflichtig. Darunter fallen sowohl der Linienverkehr - auch

wenn er nur für einen begrenzten Personenkreis bestimmt ist - als auch der Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen, Mietomnibusse).

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit, Nachweis der fachlichen Eignung</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG) §§ 2, 9 ff.</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel/ Gießen bzw. Stadt oder Landkreis</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (für Arbeitsschutzaspekte), Abteilung für Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr bei den Regierungspräsidien</i>

Beförderung von Personen (Taxi- und Mietwagen)

Für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen bedarf es einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz. Genehmigungen für den Mietwagenverkehr werden von der Genehmigungsbehörde erteilt, sobald die unten aufgeführten Voraussetzungen nachgewiesen sind. Genehmigungen für den Taxiverkehr können nur gewährt werden, sofern das örtliche Taxigewerbe durch die Herausgabe weiterer Genehmigungen in seiner Funktionsfähigkeit nicht bedroht ist. Aus diesem Grund werden Anträge auf Erteilung von Taxikonzessionen i.d.R. auf einer Bewerberliste vorgemerkt. Eine Alternative zur Erlangung einer Taxikonzession über diese Liste ist der Zugang zum Beruf des Taxiunternehmers durch die Übernahme eines bereits bestehenden Taxibetriebes. Die jeweiligen Fahrer müssen über einen Personenbeförderungsschein verfügen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (in Form einer Bescheinigung in Steuersachen), der Gemeinde, des Trägers der Sozialversicherung (Krankenkasse) und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 3), Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Personenbeförderung-Unternehmens, Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit zur Führung eines derartigen Unternehmens, Sach- und Fachkunde für den Personenbeförderungsunternehmer persönliches Gespräch erforderlich</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG) §§ 2, 9 ff., 46, 47, 49; Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Straßenverkehrsamt der Stadt oder des Landkreises</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)</i>

Begasungen, Durchführung von Begasungen

Wer Begasungen mit giftigen und sehr giftigen Begasungsmitteln durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese wird erteilt, wenn die Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, das Gesundheitszeugnis eines ermächtigten Arztes vorlegt, die erforderliche Sachkunde (Lehrgangsteilnahme) und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist sowie mindestens 18 Jahre alt ist. Darüber hinaus ist jede Begasung gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Gesundheitszeugnis, Sachkundenachweis, formloser Antrag</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anhang III Nr. 5 Technische Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) 512, 513</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt/ Gießen/ Kassel</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Behindertenwerkstätte

Werkstätten für Behinderte, die eine Vergünstigung im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) in Anspruch nehmen wollen, bedürfen einer Anerkennung. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Bundesagentur für Arbeit</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.arbeitsagentur.de</i>

Bewachungsgewerbe

Die gewerbsmäßige Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Gewerbeordnung (GewO) § 34a</i>
-------------------------	------------------------------------

Voraussetzungen:	Zuverlässigkeit, Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel und entsprechenden Sicherheiten, Unterrichtungsnachweis der IHK
zuständige Behörde:	Ordnungsämter der Städte und Gemeinden (siehe Gewerbeanmeldung)
weitere Informationen:	Merkblatt "Unterrichtung im Bewachungsgewerbe" der Industrie- und Handelskammer, Regierungspräsidien, Abteilung für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Biologische Arbeitsstoffe

Um eine Gefährdung von Beschäftigten beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zu vermeiden, hat der Arbeitgeber verschiedene Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze, die ausführliche Unterrichtung der Beschäftigten und die Ausrüstung mit geeigneten Schutzmaßnahmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten die erstmalige Durchführung von gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppen 2, 3 oder 4 anzuzeigen.

benötigte Unterlagen:	Anzeige mit Inhalten gemäß § 13 Biostoffverordnung (BioStoffV)
Rechtsquelle(n):	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung (BioStoffV)
zuständige Behörde:	Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel – Abteilungen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Blindenwerkstätte

Betriebe, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen bei der Herstellung andere Personen als Blinde nur mit Hilfs- oder Nebenarbeiten beschäftigt werden, konnten früher als Blindenwerkstätte anerkannt werden. Mit Wegfall des Blindenwarenvertriebsgesetzes ist nunmehr nur noch die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen nach § 142 SGB IX mit den daraus folgenden Vergünstigungen möglich.

Rechtsquelle(n):	§§ 142, 143 SGB IX
Voraussetzungen:	Anerkennungsverfahren
zuständige Behörde:	Bundesagentur für Arbeit

Brandschutz (bei Baumaßnahmen)

Zum vorbeugenden Brandschutz bei Baumaßnahmen sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren je nach Art und Größe des Objekts Beratungen bzw. Stellungnahmen der Brandschutzingenieure erforderlich.

benötigte Unterlagen:	Brandschutzkonzept bzw. -gutachten (Erstellung erfolgt durch den Architekten oder den Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Bauantrag)
Rechtsquelle(n):	Baugesetzbuch (BauGB), Hessische Bauordnung (HBO)
zuständige Behörde:	Städte und Gemeinden bzw. Kreisverwaltung
weitere Informationen:	Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)

Brandschauen

Objekte besonderer Art oder Nutzung werden in die Brandschauenkartei aufgenommen. Dort führt die Feuerwehr in regelmäßigen Abständen so genannte (kostenpflichtige) Brandschauen durch – das heißt, die Gebäude werden auf ihre Sicherheit überprüft (Rettungswege, Lagerung feuergefährlicher Stoffe, feuerhemmende Türen usw.).

Rechtsquelle(n):	§ 15 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
zuständige Behörde:	Brandschutzdienststellen der Landkreise oder kreisfreien Städte, sowie die Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt besitzen

Brandsicherheitsdienst

Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.

benötigte Unterlagen:	Antrag schriftlich (teilweise Antragsformular)
Rechtsquelle(n):	§ 17 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
zuständige Behörde:	Städte und Gemeinden bzw. Kreisverwaltung, falls vorhanden: Berufsfeuerwehr

Buchführungshelfer

Das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung sowie das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen ist vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf

oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Rechtsquelle(n): § 6 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG)
zuständige Behörde: Ordnungsbehörde der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung;
 bei Abgrenzungsfragen: Finanzverwaltung

Buchmacher

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Rennwetten bedarf der Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): § 2 Rennwetten- und Lotteriegesetz (RennwLottG)
Voraussetzungen: Deutsche bzw. EU- Staatsangehörigkeit, Zuverlässigkeit, kaufmännische Sachkunde, Erbringen von Sicherheitsleistungen
zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen

Buchprüfer, vereidigter

Die Durchführung von Prüfungen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, bedarf der Anerkennung bzw. Bestellung als vereidigter Buchprüfer.

Rechtsquelle(n): §§ 128 ff Wirtschaftsprüferordnung (WPO)
Voraussetzungen: Nachweis persönlicher und fachlicher Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren
zuständige Behörde: Wirtschaftsprüferkammer
Zusätzlicher Hinweis: freier Beruf, keine gewerbliche Tätigkeit
weitere Informationen: www.wpk.de

Chemikalien, Abgabe von gefährlichen Chemikalien

Derjenige, der im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Lediglich eine Anzeigepflicht gilt für Apotheken sowie Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

Rechtsquelle(n): Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) § 2
Voraussetzungen: Antrag (Formular), Nachweis der Sachkunde, Nachweis der Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre
zuständige Behörde: Landkreise bzw. kreisfreie Städte
weitere Informationen: Dezernate für Arbeitsschutz bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen

Chemikalien, Überwachung der "Guten Laborpraxis"

Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt in einem Zulassungs-, Erlaubnis-, Registrierungs-, Anmelde- oder Mitteilungsverfahren ermöglichen sollen, sind unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach dem Anhang 1 zum Chemikaliengesetz durchzuführen. Die zuständige Behörde hat demjenigen, der solche Prüfungen durchführt, auf Antrag eine Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis zu erteilen, wenn seine Prüfeinrichtung und die von ihm durchgeführten Prüfungen den Grundsätzen der Guten Laborpraxis nach Anhang 1 des Chemikaliengesetzes entsprechen.

benötigte Unterlagen: In Absprache mit der zuständigen Behörde
Rechtsquelle(n): Chemikaliengesetz (ChemG) §§ 19a ff, Anhang 1 zu 19a I
zuständige Behörde: Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
weitere Informationen: Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin; Bundesinstitut für Risikobewertung; www.bfr.bund.de

Chemikalienverbotsverordnung, Sachkundeprüfung

Die gemäß der Chemikalien-Verbotsordnung geforderte Sachkunde hat nachgewiesen, wer entweder die im Gesetz genannten Befähigungen besitzt (z.B. Apotheker, pharmazeutisch-technische Assistenten, staatlich geprüfter Schädlingsbekämpfer) oder eine Sachkundeprüfung bestanden hat. Diese wird von der zuständigen Behörde abgenommen.

Rechtsquelle(n): Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen

Dampfkessel

Dampfkessel gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Sie bedürfen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung dann der Erlaubnis, wenn sie befeuerte oder anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heizwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad beinhalten und gemäß Art. 9 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 97/23/EG in diese Kategorie einzustufen sind. Zu beachten sind die technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) sowie die in der Betriebssicherheitsverordnung aufgeführten gemeinsamen Vorschriften zum Einsatz von Arbeitsmitteln und die besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, Unterlagen gemäß den Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD)</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Technische Regeln für Dampfkessel (TRD)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel – Abteilungen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>

Datenschutz im Betrieb

Datenschutz ist die Sicherung gespeicherter personenbezogener Daten sowie der Unterlagen und Ergebnisse vor Missbrauch durch Einsichtnahme, Veränderung oder Verwertung unter Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen. Er dient dem Ausgleich zwischen dem Recht des Bürgers, aber auch von Behörden und Unternehmen auf Information und dem Schutz des Persönlichkeitsrechts. Für Unternehmen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, sobald mindestens fünf Mitarbeiter des Unternehmens mit der Erhebung, Benutzung oder Verarbeitung beschäftigt sind, § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wird dem Erfordernis eines Datenschutzbeauftragten nicht nachgekommen, drohen Bußgelder.

<i>Rechtsquelle (n):</i>	<i>Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 34 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidium Darmstadt als hessenweit zuständige Behörde</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>http://www.datenschutz.de http://www.gdd.de http://www.datenschutz.hessen.de/ (Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen)</i>

Denkmalschutz, Baudenkmäler

Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Ausnahmen sind gemäß § 16 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HessDenkmalschutzG) erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis erteilt die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit den Regierungspräsidien und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

<i>Benötigte Unterlagen:</i>	<i>In Absprache mit der zuständigen Behörde, Beratungsgespräch unbedingt erforderlich</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Hessisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HessDenkmalschutzG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Untere Denkmalbehörde der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, und der Landkreise bzw. Regierungspräsidien</i>

Denkmalschutz (bei Grabungen)

Sobald ein Bauantrag gestellt ist, überprüft die Genehmigungsbehörde anhand der Planungsunterlagen bzw. in Absprache mit den übergeordneten Behörden, ob das Baugrundstück in einem Bereich liegt, in dem Bodendenkmäler vermutet werden. Wenn dies zutrifft, wird der Antrag weitergeleitet.

Entsprechend der denkmalrechtlichen Bedeutung eines Bodendenkmals werden in Abstimmung mit dem Fachamt Nebenbestimmungen für den Bescheid festgelegt. Die beantragte Genehmigung kann ggf. auch versagt werden. Wird angeordnet, dass das Bodendenkmal wissenschaftlich zu untersuchen ist, wird hierzu von der Oberen Denkmalbehörde auf Antrag eine Erlaubnis im Benehmen mit dem Fachamt erteilt.

Stößt man bei Bauarbeiten (z.B. Ausschachtungen) unvermutet auf ein Bodendenkmal, muss dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder (zur Weiterleitung an das Landesamt) der unteren Denkmalbehörde in den Städten, Gemeinden und Landkreisen angezeigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 20 Hessisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HessDenkmalschutzG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Untere Denkmalbehörde der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, und der Landkreise bzw. Regierungspräsidien</i>

Diätassistent/ -in

Die Führung der Berufsbezeichnung Diätassistent bedarf der Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Diätassistentengesetz (DiätAssG) §§ 1 I, 2</i>
<i>Voraussetzung:</i>	<i>dreijährige Ausbildung, staatliche Prüfung, Zuverlässigkeit, körperliche und geistige Eignung</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Dezernate Gesundheitswesen</i>

Druck-, Druckgasbehälter

Druckbehälteranlagen gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Sie bedürfen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dann der Erlaubnis, wenn es sich um Anlagen zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg pro Stunde handelt. Zu beachten sind die technischen Regeln für Druckbehälter (TRB) sowie die in der Betriebssicherheitsverordnung aufgeführten gemeinsamen Vorschriften zum Einsatz von Arbeitsmitteln und die besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen. Für das Inverkehrbringen von Druckbehälteranlagen sind die Vorschriften der 14. GPSGV- Druckgeräteverordnung zu beachten.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, Unterlagen gemäß Technischen Regeln für Druckbehälter (TRB)</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), TRB, 14. GPSGV-Druckgeräteverordnung, Technische Regeln für Druckbehälter (TRB)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden/ RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld/ RP Gießen, Abt. IV Umwelt: genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Städte und Gemeinden (bei Baumaßnahmen)</i>

Druckluftarbeiten

Zur Durchführung von Arbeiten unter Druckluft hat der Arbeitgeber fachkundige Personen zu bestellen. Diese dürfen nur bestellt werden, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein für die Ausübung dieser Tätigkeit besitzen. Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag demjenigen einen Befähigungsschein, der eine ausreichende praktische Erfahrung bei Arbeiten in Druckluft besitzt und über ausreichende Kenntnisse der bei Arbeiten in Druckluft auftretenden Gefahren und der zur Abwendung solcher Gefahren zu treffenden Maßnahmen verfügt. Sollen Arbeiten unter Druckluft ausgeführt werden, ist dies spätestens 2 Wochen vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Befähigungsschein: Antragsformular, Fachkundenachweis Anzeige: Anzeige mit Inhalten gemäß Druckluftverordnung § 3</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Verordnung über Arbeiten in Druckluft §§ 3, 18</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel – Abteilungen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>

Ehevermittlung

Die gewerbliche Vermittlung von Eheschließungen unterliegt der Überwachung.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 38 I Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO)</i>
-------------------------	---

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) muss der Arbeitgeber explosionsgefährdete Bereiche unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in Explosionszonen unterteilen und ein Explosionsschutzdokument erstellen. Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen nach der 11. GPSGV- Explosionsschutzverordnung sowie im Übrigen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichG), Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutz-Systemen für explosionsgefährdete Bereiche (11. GPSGV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel – Abteilungen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</i>

Emissionserklärung

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung eine Emissionserklärung abzugeben. Diese hat Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von den Anlagen in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen zu enthalten. Ausnahmen enthält die Emissionserklärungsverordnung.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Unterlagen/ Datenträger gemäß Emissionserklärungsverordnung und in Absprache mit der Behörde</i>
------------------------------	---

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz § 27, Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Energieversorgungsunternehmen

Wer als Versorger Letztverbraucher mit Strom versorgen oder als Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnehmen will, bedarf einer Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 4 I Stromsteuergesetz (StromStG)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Antrag; steuerliche Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße Buchführung</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Hauptzollamt</i>

Entsorgungsfachbetrieb

Entsorgungsunternehmen, die den besonderen Anforderungen der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) genügen und mit einer Technischen Überwachungsorganisation einen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben bzw. das Überwachungszeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft tragen, genießen im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens bestimmte Privilegien. Informationen über die einzuhaltenden Anforderungen geben die aufgeführten Institutionen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) § 52, Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV), Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt</i>
<i>Weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Entwässerungssatzung

Neben den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Abwasserbehandlung und -einleitung sind auch die in der Entwässerungssatzung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde enthaltenen Regelungen, insbesondere zur Einhaltung von bestimmten Grenzwerten, zu beachten. Informationen hierzu geben die aufgeführten Institutionen.

Informationen bei: Städten und Gemeinden

Explosionsgefährliche Stoffe

Wer gewerbsmäßig und selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, den Verkehr mit derartigen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern will, bedarf einer Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§§ 7ff. Sprengstoffgesetz (SprengG)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Zuverlässigkeit, Fachkunde, körperliche Eignung, Vollendung des 21. Lebensjahres</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Abteilungen Arbeitsschutz, für die Verbringung explosionsgefährlicher Stoffe auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die örtliche Polizeibehörde.</i>

Explosionsgefährliche Stoffe, Aufbewahrung

Die Errichtung und der Betrieb eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe bedarf der Genehmigung.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 17 Sprengstoffgesetz (SprengG)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>technische Sicherheitsanforderungen</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Abteilung Arbeitsschutz</i>

Fahrlehrer

Wer Fahrschüler ausbildet, bedarf einer Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§§ 1ff. Fahrlehrergesetz (FahrIG)</i>
-------------------------	--

Voraussetzungen: Mindestalter 22 Jahre, Zuverlässigkeit, geistige, körperliche und fachliche Eignung, abgeschlossene Berufsausbildung, notwendige Fahrerlaubnisse, ausreichende Fahrpraxis, bestandene Fahrlehrerprüfung, Ausbildung innerhalb der letzten drei Jahre vor Tätigwerden.

zuständige Behörden: Regierungspräsidien, Abteilung für Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr

Fahrschule

Die Ausbildung von Fahrschülern durch selbständige Fahrlehrer oder durch von ihnen beschäftigte Fahrlehrer bedarf der Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): §§ 10ff. Fahrlehrergesetz (FahrIG)

Voraussetzungen: Mindestalter 25 Jahre, Zuverlässigkeit, Fahrerlaubnis, 2jährige hauptberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer, Teilnahme an einem Lehrgang über Fahrschulbetriebswirtschaft, Vorhandensein von Unterrichtsräumen, Lehrmitteln und Lernfahrzeugen

zuständige Behörde: Regierungspräsidien, Abteilung für Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr.

Fernleitungen

Die Errichtung und der Betrieb bzw. die wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zusätzlich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben im Anhang des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) aufgeführt ist bzw. unter das UVPG NRW fällt. In diesem Fall ist als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

benötigte Unterlagen: Unterlagen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde, Beratungsgespräch vor Antragstellung notwendig

Rechtsquelle(n): Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 19 a ff, ggf. UVPG

zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen - Abteilungen Umwelt : UVP-pflichtige Fernleitungen, sonstige Fernleitungen

weitere Informationen: Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)

Fernunterricht

Fernlehrgänge zur Veranstaltung von Fernunterricht bedürfen der Zulassung. Keine Zulassung benötigen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen.

Rechtsquelle(n): § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz (Fern-USG)

Voraussetzung: Eignung zur Erreichung des Unterrichtszieles

zuständige Behörde: Hessisches Kultusministerium (HKM)

Finanzdienstleistungen

Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Finanzdienstleistungen sind Anlage- und Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel, Drittstaateneinlagenvermittlung, Finanztransfergeschäft, Sortengeschäft und Kreditkartengeschäft.

Rechtsquelle(n): § 32 I Kreditwesengesetz (KWG)

Voraussetzungen: ausreichend haftendes Eigenkapital, Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, Geschäftsplan

zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen

weitere Informationen: <http://www.bafin.de>

Fleisch- und Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelbetriebe unterliegen der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Das Veterinäramt informiert Gewerbetreibende und Verbraucher über Lebensmittelrechtsfragen.

Rechtsquelle(n): Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)

zuständige Behörde: Staatliches Amt für Lebensmittel, Tierschutz und Veterinärwesen

weitere Informationen: Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen

Fluglehrer

Wer Flugschüler oder Personal für die Flugsicherung ausbildet, bedarf einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): § 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), §§ 88 ff Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, persönliche Eignung des Ausbilders, keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ständige Gewerbeausübung, Lehrberechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal.

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel (auch für RP Gießen), Abteilung für Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft und Verkehr*

Gashochdruckleitungen

Wer die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Gashochdruckleitung beabsichtigt, hat das Vorhaben mindestens acht Wochen vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben. Dieser Anzeige ist die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

benötigte Unterlagen: *Anzeige; Beschreibung der Leitungen; erforderliche Unterlagen Sicherheitsbeurteilung*

Rechtsquelle(n): *§ 5 Verordnung über Gashochdruckleitungen*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel – Abteilungen Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik*

Gaststättenangelegenheiten

Der Betrieb von Schankwirtschaften und Speisewirtschaften bedarf nach dem Gaststättengesetz einer Erlaubnis, die personen-, betriebsart- und raumbezogen ist. Unter den Begriff Gaststätte fallen z.B. auch Trinkhallen, Imbissstuben und Kantinen. Eine zusätzliche Genehmigung ist im Falle einer Außenbewirtschaftung notwendig.

benötigte Unterlagen: *siehe Merkblatt der IHK*

Rechtsquelle(n): *§ 2 Gaststättengesetz (GastG)*

zuständige Behörde: *Ordnungsämter der Städte und Gemeinden*

weitere Informationen: *Neben dieser Erlaubnis ist der Nachweis einer Industrie- und Handelskammer erforderlich, dass der Antragsteller über die Grundzüge des Lebensmittelrechts unterrichtet wurde (siehe Merkblatt der IHK).*

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)

Gebrauchtwarenhandel

Der An- und Verkauf von hochwertigen Konsumgütern, KFZ und Fahrrädern, Edelmetallen und ihren Legierungen, Edelsteinen, Perlen und Schmuck sowie Altmetallen unterliegt der Überwachung.

Rechtsquelle(n): *§ 38 I Nr. 1 b) Gewerbeordnung (GewO)*

zuständige Behörde: *Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden*

Gefahrstoffe, Ausnahme nach § 20 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

Soweit für bestimmte gefährliche Stoffe aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen, kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen in der Regel nicht für Forschungs-, Analyse- und wissenschaftliche Lehrzwecke in den dafür erforderlichen Mengen.

benötigte Unterlagen: *schriftlicher Ausnahmeantrag*

Rechtsquelle(n): *§§ 18, 20 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Abteilung Arbeitsschutz*

Gefahrstoffe, Gefahrstofflager

Werden im Betrieb Stoffe mit bestimmten Gefahrenmerkmalen (Gefahrstoffe) eingesetzt, muss der Arbeitgeber die eingesetzten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung auf mögliche Gefahren hin analysieren und den Einsatz von Ersatzstoffen mit einem geringeren Gesundheitsrisiko prüfen. Darüber hinaus muss ein Gefahrstoffkataster geführt und fortgeschrieben werden. Durch Betriebsanweisungen und regelmäßige Unterweisungen müssen Arbeitnehmer über die Gefahren der eingesetzten Arbeitsstoffe und geeignete Schutzmaßnahmen informiert werden. Sind Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen, müssen Messungen durch anerkannte Messstellen durchgeführt werden. Wird aufgrund dieser Messungen festgestellt, dass bestimmte Stoffkonzentrationen am Arbeitsplatz überschritten werden, müssen Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen an Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen.

Rechtsquelle(n): *Chemikaliengesetz (ChemG), §§ 7 ff. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), Technische Regeln für gefährliche Stoffe (TRSG)*

Informationen bei: *Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel: Abt. Arbeitsschutz und Umwelt*

weitere Informationen: *Stadt bzw. Landkreis (bei Baumaßnahmen)*

Genehmigungsbedürftige Anlagen (nach Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Die Errichtung und der Betrieb bzw. die wesentliche Änderung von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung. Eine abschließende Aufzählung der hierunter fallenden Anlagen enthält die Anlage zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Einzelheiten zur Antragstellung und zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens enthalten die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (VwV- BImSchG).

Zusätzlich zum Genehmigungsverfahren muss für Anlagen, die bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben, auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden. Je nach Umweltrelevanz und Bedeutsamkeit der Anlage sind verschiedene Behörden zuständig.

benötigte Unterlagen: *Antragsformular; wegen der unterschiedlichen weiteren Unterlagen ist auf jeden Fall ein Beratungsgespräch notwendig.*

Rechtsquelle(n): *§§ 4, 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verordnung über das Genehmigungsverfahren, VwV zum BImSchG, ggf. UVPG.*

zuständige Behörde: *RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt*
 RP Kassel, Abt. III Umwelt und Arbeitsschutz
 RP Gießen, Abt. IV Umwelt

weitere Informationen: *www.rp-darmstadt.hessen.de*
 www.rp-giessen.de
 www.rp-kassel.de

Gentechnik, Anlagen

Gentechnische Arbeiten dürfen nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden. Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung (Anlagengenehmigung). Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der im Genehmigungsbescheid genannten gentechnischen Arbeiten. Die Errichtung und der Betrieb gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden sollen, und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten sind von dem Betreiber der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs im Falle der Sicherheitsstufe 1 anzuzeigen und im Falle der Sicherheitsstufe 2 anzumelden.

Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 können ohne Anzeige durchgeführt werden.

Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 sind von dem Betreiber bei der zuständigen Behörde vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 bedürfen einer Genehmigung. Weitere gentechnische Arbeiten, die einer höheren Sicherheitsstufe zuzuordnen sind als die von der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder von der Anzeige oder Anmeldung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 umfassten Arbeiten, dürfen entsprechend ihrer Sicherheitsstufe nur auf Grund einer neuen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder einer neuen Anmeldung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden.

benötigte Unterlagen: *schriftlicher Antrag mit Inhalt gemäß § 11 Gentechnikgesetz / Gentechnik-Verfahrensverordnung, Beratungsgespräch erforderlich*

Rechtsquelle(n): *§§ 8 ff. Gentechnikgesetz (GenTG), Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV)*

zuständige Behörde: *Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel*

weitere Informationen: *Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)*

Gentechnik, Freisetzung / Inverkehrbringen

Einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bedarf, wer gentechnisch veränderte Organismen freisetzt bzw. Produkte in den Verkehr bringt, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen oder derartige Produkte zu einem anderen Zweck als der bisherigen bestimmungsgemäßen Verwendung in den Verkehr bringt.

Die Entscheidung über eine Freisetzung ergeht im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Robert Koch-Institut sowie dem Bundesinstitut für Risikobewertung; zuvor ist eine Stellungnahme des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch verän-

derte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, auch des Friedrich-Loeffler-Institutes einzuholen. Vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung ist eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde einzuholen.

Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Genehmigung für ein Inverkehrbringen einschließlich der Abgabe von Bewertungsberichten und von Stellungnahmen zu Bewertungsberichten zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten ergehen im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz, dem Robert Koch-Institut sowie dem Bundesinstitut für Risikobewertung; zuvor ist eine Stellungnahme des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, und, soweit gentechnisch veränderte Wirbeltiere oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die an Wirbeltieren angewendet werden, betroffen sind, des Friedrich-Loeffler-Institutes und des Paul-Ehrlich-Institutes einzuholen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>schriftlicher Zulassungsantrag mit Inhalt gemäß § 15 Gentechnikgesetz / Gentechnik-Verfahrensverordnung</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§§ 14, 15, 16 Gentechnikgesetz (GenTG), Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutzaspekte)</i>

Getränkeschankanlagen

Getränkeschankanlagen gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG). Sie bedürfen gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nicht der Erlaubnis. Zu beachten sind die in der Betriebssicherheitsverordnung aufgeführten gemeinsamen Vorschriften zum Einsatz von Arbeitsmitteln und die besonderen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Anzeige, Bescheinigung des Sachkundigen</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, GPSG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen</i>

Gewässer, Ausbau von Gewässern

siehe Gewässer, Vorhaben an Gewässern

Gewässer, Entnahme von Wasser

Wer Wasser, z. B. zu Kühlzwecken, aus Oberflächengewässern entnehmen will, braucht hierzu eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch erforderlich</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§§ 2 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 37 ff Hessisches Wassergesetz (HWG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel</i>

Gewässer, Vorhaben an Gewässern

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Eine Genehmigung kann ohne vorheriges Planfeststellungsverfahren erteilt werden, wenn es sich um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt oder das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter haben kann.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch erforderlich</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§§ 28 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 10, 51 ff Hessisches Wassergesetz (HWG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel</i>

Gewässer, Vorhaben in Überschwemmungsgebieten

Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Behörde.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Hessisches Wassergesetz (HWG), §§ 13 ff.</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel</i>

Gewerbeanmeldung, -abmeldung, -ummeldung

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch die Gewerbeordnung Ausnahmen angeordnet oder Beschränkungen vorgegeben sind. In der Gewerbeordnung und ihren Nebengesetzen werden gewerbliche Tätig-

keiten aufgeführt, die neben der Gewerbeanzeige einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Ausnahmen oder Beschränkungen gelten beispielsweise für die nachfolgend aufgezählten Bereiche:

Gaststätten-, Spielhallen- sowie Spielautomatenbereich; Immobilienmakler, Darlehens- und Kapitalanlagenvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Pfandleiher; Taxen, Mietwagen; Güterkraftverkehr; Fahrschulen; Apotheken; Arbeitnehmerüberlassung, Privatkrankenanstalten.

Wer den selbstständigen Betrieb eines bereits bestehenden Gewerbes, den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle aufnimmt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Dies gilt auch, wenn der Vertrieb verlagert wird, der Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder der Betrieb aufgegeben wird.

benötigte Unterlagen: Formular, Personalausweis oder Reisepass mit letzter Meldebescheinigung, bei ausländischen Gewerbetreibenden: Aufenthaltsgenehmigung ohne Gewerbesperrvermerk,

weitere Unterlagen: bei juristischen Personen: Eintragung im Handelsregister, unbeglaubigten Handelsregistorauszug oder ein vom Notar beglaubigter Gesellschaftsvertrag, bei Handwerkern oder handwerksähnlichen Betrieben: Handwerkskarte oder Nebenrolleneintragung, bei erlaubnispflichtigem Gewerbe: entsprechende Erlaubnis bzw. Konzession

Rechtsquelle(n): Gewerbeordnung (GewO) §§ 1, 14

zuständige Behörde: Ordnungsamt der Stadt / Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet.

Gewerbeansiedlung

s. Wirtschaftsförderung

Giftstoffe

Das Inverkehrbringen von Giftstoffen und deren Zubereitungen bedarf einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): § 2 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsVO)

Voraussetzungen: Nachweis der Sachkenntnis gemäß § 5 der VO, Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre

zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel

Großraum- und Schwertransporte

Wer einen Großraum- oder Schwertransport durchführen will, benötigt eine Erlaubnis-/ Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde.

Rechtsquelle(n): Straßenverkehrsordnung (StVO) §§ 29, 44, 46, 47

Voraussetzungen: Antrag (Formular); ggf. Rechtzeitigkeit

zuständige Behörde: Straßenverkehrsämter der Städte bzw. Landkreise

Grundstücksteilung

Die Teilung eines Grundstückes ist ein Verwaltungsverfahren und bedarf dann einer Genehmigung, wenn es sich um ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) handelt und die Gemeinde durch Satzung die Genehmigungspflicht bestimmt hat (§ 19 Absatz 1 BauGB). Die Teilung bedarf in jedem Fall einer Genehmigung nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, wenn das Grundstück bebaut ist.

benötigte Unterlagen: Schriftlicher Antrag (Formular) mit Teilungsplan in dreifacher Ausfertigung. (durch öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Kataster- und Vermessungsamt)

Rechtsquelle(n): § 19 Baugesetzbuch (BauGB), § 7 II Hessische Bauordnung (HBO)

zuständige Behörde: Bauordnungs-, Bauaufsichts-, Kataster- und Vermessungsämter der Städte und Gemeinden bzw. der Kreisverwaltung

Grundwasser, Entnahme

Wer Grundwasser, z. B. zu Kühlzwecken, entnehmen will, braucht hierzu eine Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Behörde.

benötigte Unterlagen: Antragsformular, weitere Unterlagen, Beratungsgespräch vor Antragstellung notwendig

Rechtsquelle(n): Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 37 ff. Hessisches Wassergesetz (HWG)

zuständige Behörde: Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel

Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t (einschl. Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde.

Die Beförderer von Gütern mit Personenkraftwagen benötigen seit dem 1. Juli 1999 ebenfalls eine Erlaubnis, wenn ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5t - beispielsweise durch den Einsatz eines Anhängers - überschritten wird. Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, d. h. Norwegen, Island und Lichtenstein wird eine so genannte Gemeinschaftslizenz (auch "EG-Lizenz" genannt) benötigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. eine Gemeinschaftslizenz sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) §§ 1, 3, Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Antrag (Formular), Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O), Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes (in Form einer Bescheinigung in Steuersachen), der Gemeinde, der Berufsgenossenschaft und des Trägers der Sozialversicherung (Krankenkasse), Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 3) sowie ein Nachweis der fachlichen Eignung - persönliches Gespräch unbedingt erforderlich</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Dezernate Verkehrsangelegenheiten</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Sachkundernachweis u.a. möglich durch Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer</i>

Hebamme

Die Führung der Berufsbezeichnungen Hebamme oder Entbindungspfleger bedürfen der Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 1 Hebammengesetz (HebG)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Ausbildung gemäß §§ 5 ff HebG und Bestehen der staatlichen Prüfung, Zuverlässigkeit, körperliche und geistige Eignung</i>

Heilpraktiker

Die berufs- und gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, ohne als Arzt approbiert zu sein, bedarf der Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG), §§ 2 ff. Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (HeilprG DV 1)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Vollendung des 25. Lebensjahres, mindestens Hauptschulabschluss, sittliche und körperliche sowie geistige Eignung, keine Ausübung eines anderen Berufes, Kenntnisprüfung durch das Gesundheitsamt</i>
<i>zusätzlicher Hinweis:</i>	<i>Der Heilpraktiker übt einen freien Beruf aus und betreibt kein Gewerbe.</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Ordnungsämter der Städte und Gemeinden</i>

Heimarbeit

Die erstmalige Beschäftigung von Personen mit Heimarbeit ist der obersten Arbeitsbehörde des Landes mitzuteilen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 7 Heimarbeitsgesetz (HAG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.arbeitsagentur.de</i>

Hochwasserschutz

Soweit Betriebe in hochwassergefährdeten Gebieten angesiedelt sind, sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Welche Gebiete als hochwassergefährdet gelten und welche Vorschriften zu beachten sind, erläutern die aufgeführten Institutionen.

<i>Informationen bei:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel</i>
---------------------------	---

Immissionsschutzbeauftragter

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern dies im Hinblick auf die Anlage oder die Größe der Anlagen wegen der von den Anlagen ausgehenden Emissionen erforderlich ist. Die hierunter fallenden Anlagen sind im Anhang 1 zur Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte aufgelistet.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>formlose Anzeige</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) §§ 53 ff., VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)</i>

zuständige Behörde: *RP Darmstadt; Abt. IV Staatliches Umweltamt Darmstadt, Frankfurt, Hanau oder Wiesbaden / RP Kassel, Abt. IV Staatliches Umweltamt Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Staatliches Umweltamt Marburg oder Wetzlar*

Immobilienervice

s. Wirtschaftsförderung

Inkassobüro

Inkassodienstleistungen sind gemäß § 2 II Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Rechtsdienstleistungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Abgetretene Forderungen – etwa im Rahmen einer Sicherungszession - gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd. Inkassodienstleister haben nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) eine Registrierung vorzunehmen.

Rechtsquelle(n): *Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV)*

Voraussetzungen: *Antrag, persönliche Zuverlässigkeit, theoretische und praktische Sachkunde, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung*

zuständige Behörde: *Präsident/in des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main*

Kampfmittel

Anfragen nach möglichen Kampfmittelbelastungen von Grundstücken sind an die örtlichen Ordnungsbehörden zu richten. Im Falle eines Kampfmittelfundes tritt der Kampfmittelräumdienst der Regierungspräsidien in Aktion.

benötigte Unterlagen: *Antragsvordruck der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel für Anfrage*

Informationen bei: *Städte und Gemeinden*

Kanalanschlüsse

Die Herstellung und Änderung von Kanalanschlüssen einschließlich der erforderlichen Prüfschächte sowie der Abwasservorbehandlungsanlagen oder sonstiger Entwässerungsanlagen, die der Ableitung oder Reinigung der auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer und des Niederschlagswassers dienen, bedürfen unbeschadet etwaiger sonstiger Genehmigungen der Gestattung durch die Stadt / die Gemeinde. Kanalanschlüsse dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die von der jeweiligen Stadt / die Gemeinde zugelassen sind.

benötigte Unterlagen: *schriftlicher Antrag*

Rechtsquelle(n): *örtliche Entwässerungssatzung*

zuständige Behörde: *Städte und Gemeinden*

Kanalbaumaßnahmen

Auskünfte über die bei Kanalanschlüssen zu beachtenden Regelungen und Informationen zu den vorhandenen Kanalisationssystemen geben die genannten Institutionen.

Informationen bei: *Städte und Gemeinden*

Kanalbenutzung

Sobald ein Grundstück / ein Gebäude an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, kann dies benutzt werden. Städte und Gemeinden erheben ein in der Höhe durchaus unterschiedliches Wasser-/Abwassergeld. Für die Ableitung von Abwässern aus gewerblichen Betrieben / Anlagen in das öffentliche Abwassersystem ist je nach Art des Betriebes eine Indirekteinleitergenehmigung (*siehe Indirekteinleiter*) erforderlich.

zuständige Behörde: *Städte und Gemeinden, ggf. Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel*

Kanalhöhenscheine

Um einen korrekten Hausanschluss erstellen zu können, benötigt das ausführende Unternehmen so genannte Kanalhöhenscheine, die Auskunft über Lage und Höhe der Kanalhausanschlüsse sowie Angaben über den Kanal im Bereich des Hausanschlusspunktes enthalten. Zur genauen Lokalisierung des Anschlusspunktes ist die Vorlage eines Lageplans erforderlich.

benötigte Unterlagen: *Lageplan*

zuständige Behörde: *Städte und Gemeinden - viele Städte und Gemeinden haben diese Aufgabe an Externe übertragen.*

Kapitalanlagegesellschaft

Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, Sondervermögen zu verwalten und Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 7 II Investmentgesetz (InvG) zu erbringen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§§ 1 I, 32 I Kreditwesengesetz (KWG), § 7 II Investmentgesetz (InvG)
<i>Voraussetzungen:</i>	siehe Bankgeschäft
<i>zuständige Behörde:</i>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
<i>weitere Informationen:</i>	www.bafin.de

Katasterauskünfte

Katasterauszüge können von jedem Grundstückseigentümer angefordert werden, andere Interessenten müssen ihr berechtigtes Interesse nachweisen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	Zur Beantragung von Katasterauszügen und Lageplänen müssen die jeweiligen Grundstücksmerkmale (Gemarkung, Flur, Flurstück oder Gemeinde, Straße und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung u.a.) zur Identifizierung benannt werden.
<i>zuständige Behörde:</i>	Kataster- und Vermessungsämter der Städte und Gemeinden
<i>weitere Informationen:</i>	Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen

Katastrophenschutz

Der Katastrophenschutz kann unter anderem bei Naturkatastrophen, aber auch bei Unfällen im industriellen Bereich und großen Unfällen im Verkehrsbereich eingesetzt werden. Die Organisation und Durchführung des Katastrophenschutzes auf der örtlichen Ebene obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Informationen hierzu geben die aufgeführten Institutionen.

<i>Informationen bei:</i>	Städte bzw. Landkreise; bei Grundsatzfragen die Regierungspräsidien Darmstadt / Kassel, Gießen
---------------------------	--

Kindergarten

Einrichtung der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Erziehung, Betreuung und Bildung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) § 25 II Nr. 2
<i>zuständige Behörde:</i>	Magistrat (in Städten), Gemeindevorstand (in Gemeinden)

Krankengymnast/ -in

Die Berufsbezeichnung „Krankengymnast/ in,“ darf nur geführt werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis vor dem 1.6.1994 nach dem bis dahin gültigen Gesetz erteilt wurde. Im Übrigen darf diese Berufsbezeichnung nicht geführt werden. An Stelle der alten Berufsbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/ in,“ getreten.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§ 16 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
-------------------------	--

Krankenpfleger/ -schwester

Die Ausübung der Tätigkeit des „Gesundheits- und Krankenpflegers“ oder des „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ bedarf der Erlaubnis. Wurde vor dem 1.1.2004 eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen Krankenschwester, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester erteilt, so dürfen diese Bezeichnungen auch weiterhin geführt werden.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	Krankenpflegegesetz (KrPflG)
<i>Voraussetzungen:</i>	Ausbildung und staatliche Prüfung, Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung
<i>zuständige Behörde:</i>	Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Dezernate Gesundheitswesen

Lärmbekämpfung, außerbetrieblich

Die Überwachung der gesetzlich zulässigen Immissionsrichtwerte (siehe z.B. Technische Anleitung (TA) Lärm) für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen, obliegt dem Staatlichen Umweltamt. Dies erteilt auch Auskünfte über die in den verschiedenen Gebieten einzuhaltenen Richtwerte.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm
<i>zuständige Behörde:</i>	RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden / RP Kassel, Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel oder Bad Hersfeld / RP Gießen, Abt. IV Umwelt
<i>Weitere Informationen:</i>	www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.hessen.de www.rp-kassel.hessen.de

Lärmbekämpfung, innerbetrieblich

Die innerbetriebliche Lärmbekämpfung, die Ausweisung von Lärmbereichen und der Schutz der Arbeitnehmer vor Lärm durch geeignete Schallschutzmaßnahmen bzw. Körperschutzmittel werden durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und die Berufsgenossenschaften überwacht.

Rechtsquelle(n): Verordnung(en) der Berufsgenossenschaften

Informationen bei: Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Berufsgenossenschaften der verschiedenen Branchen

Lagerung wassergefährdender Stoffe

siehe Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Landschaftsplanung

Landschaftspläne werden für den so genannten Außenbereich aufgestellt und haben zum Ziel, die Landschaft in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo erforderlich zu verbessern sowie die Erholungsnutzung in landschaftsverträglicher Form zu ermöglichen.

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne wird eine „Bürgerbeteiligung“ durchgeführt, das heißt, jeder kann Anregungen und Bedenken zu diesem Plan äußern.

Informationen bei: Städte und Kreisverwaltungen / Städte und Gemeinden (über bestehende Landschaftspläne)

Landschaftsschutz / Naturschutz

Soweit bei geplanten Vorhaben behördliche Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen, Planfeststellungen erteilt oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, wird auch im Rahmen des Verfahrens geprüft, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen bzw. durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Rechtsquelle(n): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

zuständige Behörde: Oberste Naturschutzbehörde (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten), Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel), Untere Naturschutzbehörde (Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern)

Liegenschaftskataster

siehe Katasterauskunft

Linien- und Gelegenheitsverkehr

siehe Beförderung von Personen (Linien- und Gelegenheitsverkehr)

Logopäde

Die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung Logopäde bedarf einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): §§ 1, 2 Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)

Voraussetzungen: Dreijährige Ausbildung und staatliche Prüfung, Zuverlässigkeit, geistige und körperliche Eignung

zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Dezernate Gesundheitswesen

Lohnsteuerhilfverein

Lohnsteuerhilfvereine bedürfen der Anerkennung durch die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine ist erlaubnisfrei, jedoch beschränkt sich die Hilfe auf Mitglieder und auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie andere Lohnsteuersachen. Im Veranlagungsverfahren darf Hilfe nur in beschränktem Umfang geleistet werden.

Rechtsquelle(n): §§ 11- 31 Steuerberatungsgesetz (StBerG)

zuständige Behörde: Oberfinanzdirektionen

Makler

Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer benötigen zur Ausübung die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Erst mit dem „Maklerschein“ kann das Gewerbe angemeldet werden. Versicherungsmakler siehe unter Versicherungsvermittler.

benötigte Unterlagen: siehe Merkblatt der IHK

Rechtsquelle(n): Gewerbeordnung (GewO) § 34c, Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

zuständige Behörde: Städte bzw. Landkreise

weitere Informationen: *Merkblatt der IHK*

Marktveranstaltungen

Die Durchführung von gewerblichen Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten bedarf der behördlichen Festsetzung auf Antrag des Veranstalters.

Rechtsquelle(n): *§§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO)*

zuständige Behörde: *Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung*

Masseur/ -in

Die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung Masseur/ -in bedarf einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): *§ 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)*

Voraussetzungen: *Ausbildung und staatliche Prüfung, Zuverlässigkeit, geistige und körperliche Eignung*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Dezernate Gesundheitswesen*

Medienbetriebsgesellschaft

Die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) und Mediendiensten, also die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters, bedarf einer Genehmigung.

Rechtsquelle(n): *Hessisches Privatrundfunkgesetz (HPRG)*

Voraussetzungen: *Betreiber muss personell und finanziell die Gewähr dafür bieten, das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und zu verbreiten.*

zuständige Behörden: *Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk, Hessische Staatskanzlei*

notwendige Unterlagen: *Antrag, Programmschema, Finanzierungsplan*

Milchhandel und Handel mit Milchprodukten

Der Handel mit Milch und Milchprodukten ist erlaubnispflichtig, sofern die Produkte nicht in Fertigpackungen abgegeben werden.

Rechtsquelle(n): *Milch- und Fettgesetz (MilchFettG), § 4 Milch- und Magarinegesetz (MilchMargG), Milch-Sachkunde-Verordnung (MilchSachkV)*

Voraussetzungen: *Zuverlässigkeit, fachliche und gesundheitliche Eignung der verantwortlichen Person, Eignung der Räume und Einrichtungen*

zuständige Behörde: *Veterinäramt der Kreise und Städte*

Ordensvertrieb

Ordens- und Ehrenzeichen- auch in verkleinerter Form- und die dazu gehörigen Bänder dürfen Personen gegen Entgelt nur nach Vorlage der Verleihungsurkunde, eines Besitzeignisses, einer Ersatzurkunde oder, für vor dem 8.5.1945 verliehene Zeichen einer Eintragung der Verleihung in Militärdienstbescheinigung, Wehrpass und Soldbuch sowie in anderen Militärpapieren mit Begleitungsvermerk überlassen werden.

Rechtsquelle(n): *§ 14 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdenG)*

Ortsrecht

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Grundgesetz, Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen) steht den Gemeinden das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, soweit höherrangige Rechtsvorschriften eine Regelung nicht vorsehen. Dies geschieht üblicherweise durch Satzungen und Gebührenordnungen (Gebührensatzungen). Hierzu zählen z.B. Entwässerungs- und Abfallentsorgungssatzungen, aber auch Satzungen zu Sportstätten, Kinderheimen, usw.

Informationen bei: *Städte und Gemeinden*

Pfandleiher

Wer gewerbsmäßig Geld als Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen verleiht, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Rechtsquelle(n): *Gewerbeordnung § 34*

zuständige Behörde: *Ordnungsämter der Städte und Gemeinden (siehe Gewerbeanmeldung)*

zusätzliche Hinweise: *überwachungspflichtiges Gewerbe nach § 34 II GewO iVm. PfandleiherVO*

weitere Informationen: *Merkblatt der Existenzgründungsberatung der IHK*

Physiotherapeut/ -in

Die Ausübung einer Tätigkeit unter dem Begriff Physiotherapeut bedarf einer Erlaubnis.

Rechtsquelle(n): § 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz

Voraussetzungen: Ausbildung und staatliche Prüfung, Zuverlässigkeit, geistige und körperliche Eignung

zuständige Behörde: Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel, Gießen, Dezernate Gesundheitswesen

Postdienste

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 g beträgt, bedarf einer Erlaubnis (Lizenz).

Rechtsquelle(n): § 5 I Postgesetz (PostG)

Voraussetzungen: Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde gemäß § 6 III Postgesetz (PostG), Ausschluss der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Einhaltung der üblichen Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich

zuständige Behörde: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn (§ 50 PostG)

weitere Informationen: www.bundesnetzagentur.de

Privatkrankenanstalten

Im Gegensatz zu den nicht genehmigungspflichtigen öffentlichen Krankenanstalten bedarf der gewerbsmäßige Betrieb einer Privatkrankenanstalt einer Konzession.

benötigte Unterlagen: Antragsformular, persönliches Gespräch empfohlen

Rechtsquelle(n): Gewerbeordnung (GewO) § 30

zuständige Behörde: Städte bzw. Landkreise

Privatschule

Schulen in freier Trägerschaft- Ersatz- oder Ergänzungsschulen- bereichern und erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern. Das Betreiben einer Ersatzschule bedarf der Genehmigung, das Betreiben einer Ergänzungsschule ist lediglich dem Staatlichen Schulamt vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen.

Rechtsquelle(n): §§ 166 ff Hessisches Schulgesetz (HSchG)

zuständige Behörden: Staatliches Schulamt bei Ergänzungsschulen; bei Ersatzschulen das Hessische Kultusministerium

Rechtsdienstleistungen

Die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen, d.h. die Unterrichtung Rechtssuchender über die Rechtslage eines Einzelfalles sowie die zu ergreifenden Maßnahmen und die hierzu gehörenden Hilfeleistungen, regelt sich nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV). Die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen ist zum einen dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsfeld einer anderen Tätigkeit gehören (§ 5 RDG). Zum anderen sind auch unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (§ 6 RDG) sowie auch (entgeltliche) außergerichtliche Rechtsdienstleistungen für Mitglieder bestimmter Vereinigungen durch die jeweilige Vereinigung (§ 7 RDG) und durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8 RDG) zulässig.

Inkassodienstleistungen, Renten- und andere Versorgungsleistungen sowie Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erfordern besondere Sachkunde und die Registrierung bei der zuständigen Behörde (§§ 10 ff. RDG). Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sei (s. auch unter Inkassobüro.).

Rechtsquelle(n): Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV)

Voraussetzungen: persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (u.a. geordnete Vermögensverhältnisse), die theoretische und praktische Sachkunde, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,-€ für jeden Versicherungsfall, schriftlicher Antrag (§ 12 RDG i. V.m. der RDV)

zuständige Behörde: Präsident/in des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Reisebüro

Die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen, die Vermittlung von Unterkünften sowie die Ausgabe oder Vermittlung von Beförderungsausweisen, die sich nicht auf die Beförderung mit eigenen Beförderungsmitteln beschränken, unterliegt der behördlichen Überwachung.

Rechtsquelle(n): § 38 I Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO)

zuständige Behörde: *Ordnungsämter der Städte und Kreise*

Reisegewerbe

Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller ausübt, bedarf einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Zu beachten sind die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten.

Rechtsquelle(n): *§ 55 Gewerbeordnung (GewO)*

Voraussetzung: *Zuverlässigkeit*

weitere Information: *§ 55 a GewO nennt erlaubnisfreie Tätigkeiten im Reisegewerbe*

Rentenberater

s. oben unter Rechtsdienstleistungen

Restmüllentsorgung

Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nicht verwertet werden können, sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Informationen bei: *RP Darmstadt, Abt. IV Staatliches Umweltamt Darmstadt, Frankfurt, Hanau oder Wiesbaden/
RP Kassel, Abt. IV Staatliches Umweltamt in Kassel oder Bad Hersfeld/
RP Gießen, Abt. IV Staatliches Umweltamt Marburg oder Wetzlar
www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.de
www.rp-kassel.hessen.de*

Rettungsdienste

Wer Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

benötigte Unterlagen: *Antragsformular, Zuverlässigkeit u. fachliche Eignung des Antragstellers und des Geschäftsführers, Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, Führungszeugnis, erforderliche Ausstattung, fachliche Eignung des Personals, Verkehrszentralregisterauszüge der Fahrerinnen und Fahrer*

Rechtsquelle(n): *§§ 9 ff. Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG)*

zuständige Behörde: *Städte und Landkreise*

Röntgeneinrichtungen

Wer eine Röntgeneinrichtung betreibt, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Ausnahmen gelten für bauartzugelassene Geräte, die nicht unter das Medizinproduktegesetz fallen. Nachzuweisen ist auf jeden Fall die Fachkunde des/der Strahlenschutzbeauftragten.

benötigte Unterlagen: *Unterlagen gemäß Röntgenverordnung (RöV) § 3*

Rechtsquelle(n): *Röntgenverordnung (RöV) § 3*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel*

Rohrleitungen, außerbetriebliche

Die Errichtung und der Betrieb bzw. die wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die außerhalb des Werksgeländes verlaufen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sofern die beförderte Flüssigkeit auch unter die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) fällt, ist ebenfalls eine Erlaubnis nach VbF notwendig. Ist das geplante Vorhaben im Anhang des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP) aufgeführt, ist als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Rechtsquelle(n): *Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 19 a ff, Hessisches Wassergesetz (HWG), Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) § 9, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 301, ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP)*

benötigte Unterlagen: *Unterlagen gemäß TRbF 301, weitere Unterlagen in Absprache mit der Genehmigungsbehörde, Beratungsgespräch vor Antragstellung notwendig*

Informationen bei: *RP Darmstadt, Abt. IV Staatliches Umweltamt Darmstadt, Frankfurt, Hanau oder Wiesbaden/*

*RP Kassel, Abt. IV Staatliches Umweltamt in Kassel oder Bad Hersfeld/
RP Gießen, Abt. IV Staatliches Umweltamt Marburg oder Wetzlar*

Weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.de
www.rp-kassel.hessen.de

Sachkundelehrgänge, Asbest

Lehrgänge, in denen die Sachkunde gemäß der Technischen Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) 519 vermittelt wird, benötigen die Anerkennung der zuständigen Behörde.

Rechtsquelle(n): *Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anhang III Nr. 2.4 ff.,
Technische Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) 519*

benötigte Unterlagen: *Nachweis der Lehrgangsinhalte gemäß den Anhängen der TRGS 519*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen*

Sachkundelehrgänge, Begasungen

Lehrgänge, in denen die Sachkunde gemäß der Technischen Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) 512 / 513 vermittelt wird, benötigen die Anerkennung der zuständigen Behörde.

benötigte Unterlagen: *Nachweis der Lehrgangsinhalte gemäß den Anhängen der TRGS 512, 513*

Rechtsquelle(n): *Technische Regeln für gefährliche Stoffe (TRGS) 512, 513*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen*

Sachkundelehrgänge, Getränkeschankanlagen

Die Getränkeschankanlagenverordnung gibt es seit dem 01. Juli 2005 nicht mehr, weshalb auch keine Sachkundelehrgänge mehr zwingend erforderlich sind. Vielmehr ist die „Eigenverantwortung“ der Betreiber gefragt, es gelten die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Menschen sowohl technisch als auch die Sicherheit der Lebensmittel betreffend. Wie zuvor ist der Betreiber für entstehende Beeinträchtigungen verantwortlich.

Wichtiger Hinweis: Es ändert sich nichts an den Anforderungen und an dem was zur Sicherheit und Hygiene im Umgang mit Getränkeschankanlagen getan werden muss. Eine Schankanlage ist ein Arbeitsmittel und unterliegt wie bisher den gesetzlichen Anforderungen aus GPSG (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz), ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz), BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung), LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) und die EG- Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Sachverständiger, öffentlich bestellt und vereidigt

Personen, die die Bezeichnung öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tragen wollen, bedürfen der Bestellung nach der Gewerbeordnung.

Rechtsquelle(n): *§§ 36 I, 36 a Gewerbeordnung (GewO)*

Voraussetzungen: *Besondere Sachkunde und persönliche Eignung*

zuständige Behörden: *Industrie- und Handelskammern; für handwerkliche Gebiete die Handwerkskammern; Architekten- und Ingenieurkammern für ihre Fachgebiete; für Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau das Regierungspräsidium Kassel*

Sachverständige für überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen, wie z.B. Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Lager für brennbare Flüssigkeiten, Fern- und Verbindungsleitungen für bestimmte gefährliche Gase und Flüssigkeiten sowie Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen müssen von besonderen Sachverständigen geprüft werden. Diese bedürfen einer Anerkennung durch die zuständige Behörde.

benötigte Unterlagen: *Unterlagen in Absprache mit der Behörde*

Rechtsquelle(n): *§ 14 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (14. GPSGV), § 9 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)*

zuständige Behörde: *Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel*

Sanierungsträger

Die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und der Erwerb von Grundstücken oder Rechten an ihnen zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im Auftrag der Gemeinden, im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder oder im eigenen Namen für eigene Rechnung bedarf einer Bestätigung als Sanierungsträger.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§ 158 Baugesetzbuch (BauGB)
<i>Voraussetzungen:</i>	Sanierungsträger dürfen nicht selbst als Bauunternehmer tätig oder von einem solchen abhängig sein; Gewähr für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, Prüfung der Geschäftstätigkeit, Zuverlässigkeit
<i>zuständige Behörde:</i>	Städte und Gemeinden

Schaustellung von Personen

Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	Antragsformular
<i>Rechtsquelle(n):</i>	Gewerbeordnung (GewO) § 33a
<i>Voraussetzungen:</i>	Zuverlässigkeit, keine Schaustellung wider die guten Sitten, Einhaltung des öffentlichen Interesses bezüglich örtlicher Lage und Verwendung der Räume
<i>zuständige Behörde:</i>	Ordnungsämter der Städte und Gemeinden (siehe Gewerbebeanmeldung)

Sehteststelle

Sehteststellen bedürfen einer amtlichen Anerkennung.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§ 67 VO über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FahrerlaubnisVO)
<i>Voraussetzungen:</i>	Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit der erforderlichen Fachkräfte, Erfüllung der Norm DIN 58220 Teil 6 hinsichtlich der Sehtestgeräte, Vorhaltung entsprechender Geräte, regelmäßige augenärztliche Aufsicht über die Durchführung des Sehtests
<i>zuständige Behörde:</i>	Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen
<i>Hinweis:</i>	Betriebe von Augenoptikern gelten grundsätzlich als anerkannt, ebenso Amtsärzte, Arbeits- und Betriebsmediziner

Seuchengefährdete Betriebe

Wird in einem Betrieb der Ausbruch einer Tierseuche festgestellt oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, ist dies anzeigepflichtig. Ferner müssen sofort alle kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, ferngehalten werden.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	Tierseuchengesetz (TierSG) § 9
<i>zuständige Behörde:</i>	Veterinärämter der Städte und Gemeinden bzw. Landkreise

Sicherheitsbericht (früher Sicherheitsanalyse)

Soweit in Betrieben mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe umgegangen wird, hat der Betreiber besonderen Pflichten zu genügen, um Störfälle (z.B. Brände und Explosionen) zu vermeiden. Neben der Erfüllung bestimmter Grundpflichten, wie z.B. einer Anzeigepflicht für derartige Betriebsbereiche, der Aufstellung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen sowie dem Aufbau eines Sicherheitsmanagementsystems, hat der Betreiber beim Überschreiten noch höherer Mengenschwellen erweiterten Pflichten zu genügen. Hierzu gehören die Anfertigung eines Sicherheitsberichts, die Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen und weitere Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde und der Nachbarschaft.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Anzeige:</i> Inhalt gemäß Störfall-Verordnung § 7 <i>Sicherheitsbericht:</i> Inhalt gemäß Störfall-Verordnung Anhang II
<i>Rechtsquelle(n):</i>	Störfall-Verordnung (12. BImSchV), Verwaltungsvorschriften zur Störfall-Verordnung (Störfall VwV)
<i>zuständige Behörde:</i>	Staatliches Umweltämter bei den Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen Abteilung Arbeitsschutz
<i>weitere Informationen:</i>	Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz- Aspekte) www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.de www.rp-kassel.hessen.de

Signaturschlüssel, Zertifizierungsstelle

Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle, die die Zuordnung von öffentlichen Signaturschlüsseln zu natürlichen Personen bescheinigt, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§ 4 I in Verbindung mit §§ 2 I, 3 Signaturgesetz (SigG)
-------------------------	---

<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Zuverlässigkeit, Sachkunde</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn (§ 3 SigG)</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.bundesnetzagentur..de</i>

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Baumaßnahmen)

Für die Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist eine Genehmigung / eine Erlaubnis einzuholen. Zu den Baumaßnahmen zählen u.a. die Aufstellung von Gerüsten, Schutt- und Materialcontainern, Bauzäunen und Schrägaufzügen. Die Sondernutzung wird durch befristete Erlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Ausnahme: Straßenanliegergebrauch – Information darüber bei Städten und Gemeinden.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Schriftlicher, formloser Antrag, ggf. unter Beifügung eines Lageplans</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Satzung (Sondernutzungssatzung) der jeweiligen Stadt / Gemeinde</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Städte und Gemeinden</i>

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen (sonstige Nutzungen)

Nutzungen, die über den Widmungszweck einer Straße hinausgehen bzw. den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind Sondernutzungen oder sonstige Benutzungen, die nur mit behördlicher Erlaubnis stattfinden dürfen. Hierzu zählen Außenbewirtschaftung bei Gaststätten, Festumzüge, Straßenfeste, Schützenfeste, Radrennen, Volksläufe usw.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Anträge sind mit Angaben über den Veranstaltungsort, die Wegstrecke, das Datum, die Dauer, den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Veranstalters rechtzeitig schriftlich einzureichen.</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Straßenverkehrsordnung (StVO) § 29, Hessisches Straßengesetz (HStrG) § 16, Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 8, jeweilige Sondernutzungssatzung</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Ordnungs- und Straßenverkehrsämter der Städte und Gemeinden</i>

Sperrzeitenverkürzung

Bei berechtigtem Interesse kann eine Dauererlaubnis zur Sperrzeitverkürzung beim Ordnungsamt beantragt werden.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antrag</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Gaststättengesetz (GastG) § 18, Hessische Verordnung über die Sperrzeit (Hess.SperrzeitVO)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Ordnungsämter der Städte und Gemeinden</i>

Spielbank, öffentliche

Die Errichtung und der Betrieb einer öffentlichen Spielbank bedarf einer Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 3 Hessisches Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Hessisches Ministerium des Inneren</i>
<i>Hinweis:</i>	<i>Die Erlaubnis ist befristet und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.</i>

Spiele

Die gewerbsmäßige Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen bedarf einer Erlaubnis durch die zuständigen Behörden.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 33 d Gewerbeordnung (GewO), Spielverordnung (SpielV)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Zuverlässigkeit und Unbedenklichkeitsbescheinigung des BKA</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Ordnungsämter der Städte und Gemeinden bzw. Landkreise</i>

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im oben genannten Sinne nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort nach den Bestimmungen der Spielverordnung geeignet ist.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular, Führungszeugnis (Belegart O), Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Auskunft in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, Handelsregisterauszug, Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftervertrages (nur bei juristischen Personen)</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Gewerbeordnung (GewO) § 33c, Spielverordnung (SpielV), Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Zuverlässigkeit, Eignung des Aufstellungsortes nach der SpielVO</i>

zuständige Behörde: *Ordnungsämter der Städte und Gemeinden*

Spielhallen

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das überwiegend der Aufstellung von Gewinn- oder Unterhaltungsspielgeräten dient, bedarf der Erlaubnis.

Informationen bei: *Städten und Gemeinden*

Rechtsquelle(n): *§ 33 i Gewerbeordnung (GewO), § 1 Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung*

Voraussetzungen: *Zuverlässigkeit, Eignung der Räume, Nichtgefährdung von Jugend, Umwelt und Nachbarn*

zuständige Behörde: *Ordnungsämter der Städte und Gemeinden*

Sprachtelefondienst

Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden.

Rechtsquelle(n): *§ 6 Telekommunikationsgesetz (TKG)*

zuständige Behörde: *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn (§§ 116 ff. TKG)*

weitere Informationen: *www.bundesnetzagentur.de*

Stellplatzablösung

Grundsätzlich ist die Errichtung baulicher Anlagen nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung auf einem dafür geeigneten Grundstück hergestellt werden. Im Einzelfall kann jedoch die Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein. Liegt dieses Baugrundstück in einem Gebiet, für das eine entsprechende Satzung der Gemeinde vorliegt, können die Stellplätze von der Stadt / der Gemeinde abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist gebietsabhängig und wird in so genannten Stellplatzablösesatzungen geregelt.

benötigte Unterlagen: *formloser Antrag*

Rechtsquelle(n): *§ 44 I 2 Nr. 8 Hessische Bauordnung (HBO), Satzung (Stellplatzablösesatzung) der Stadt / Gemeinde*

zuständige Behörde: *Städte und Gemeinden*

Steuerberatung

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch Steuerberater bedarf der amtlichen Bestellung.

Rechtsquelle(n): *§§ 2 und 40 Steuerberatungsgesetz (StBerG)*

Voraussetzungen: *Nachweis persönlicher und fachlicher Eignung im Prüfungsverfahren (§§ 35 ff Steuerberatungsgesetz)*

zuständige Behörde: *örtliche Steuerberatungskammer*

zusätzlicher Hinweis: *Der Steuerberater übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.*

weitere Informationen: *www.stbk-hessen.de*

Steuerberatungsgesellschaft

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnergesellschaften bedürfen als Steuerberatungsgesellschaft einer Anerkennung durch die zuständigen Behörden. Nach Anerkennung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Bezeichnung " Steuerberatungsgesellschaft " in ihre Firma aufzunehmen. OHG und KG werden erst mit Handelsregistereintragung als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt.

Rechtsquelle(n): *§§ 49 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG)*

Voraussetzungen: *Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter müssen als Steuerberater bestellt sein; mindestens ein Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter muss seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben.*

zuständige Behörde: *örtliche Steuerberatungskammer*

benötigte Unterlagen: *Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung*

weitere Informationen: *www.stbk-hessen.de*

Störfallbeauftragter

Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen (siehe Anlage zur 5. BImSchV) bzw. Betreiber von Betriebsbereichen, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen. Voraussetzung für die Bestellung ist die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Beauftragten.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>formlose Anzeige, Fachkundenachweis, Nachweis der Zuverlässigkeit</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 58a ff, Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), Störfall-Verordnung (12. BImSchV) § 12</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Strahlenschutz

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Handelt es sich um schwach radioaktive Stoffe bzw. bauartzugelassene Anlagen, tritt an Stelle der Genehmigungsbedürftigkeit die Anzeigepflicht. Darüber hinaus ist der Umgang mit Stoffen und Geräten, die bestimmte Aktivitäten nicht überschreiten, genehmigungs- und anzeigefrei. Vergleichbare Regelungen gelten für Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und die Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>im Beratungsgespräch zu klären</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) §§ 7 ff.</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Straßenbaumaßnahmen / Straßenaufbrüche

Falls Baumaßnahmen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, einen Straßenaufbruch nötig machen, benötigt man dafür eine so genannte „Aufbruchgenehmigung“.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>formloser Antrag, siehe auch Verkehrslenkung bei Baumaßnahmen</i>
<i>Rechtsgrundlage:</i>	<i>Satzungen und Aufbruchrichtlinien der Städte und Gemeinden, Hessische Straßengesetz (HStrG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Städte und Gemeinden</i>

Telekommunikation, Betreiben von Übertragungswegen

Wer gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder gewerblich Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt, muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung seiner Tätigkeit sowie Änderungen seiner Firma bei der Bundesnetzagentur unverzüglich melden.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 6 Telekommunikationsgesetz (TKG)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn (§§ 116 ff. TKG)</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.bundesnetzagentur.de</i>

Tierschutz

Wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftlichen Nutztiere, züchten, halten oder mit diesen handeln will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für die Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes, die Zur-schaustellung von Tieren, die Zurverfügungstellung von Tieren für solche Zwecke sowie die Bekämpfung von Wirbeltiere als Schädlinge.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Antragsformular auf Erteilung gemäß Tierschutzgesetz, Antragsformular auf Erteilung gemäß Tierseuchengesetz</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Tierschutzgesetz (TierSchG) § 11, Tierseuchengesetz (TierSG) §§ 16 ff.</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Veterinärämter der Städte und Landkreise</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel Gießen</i>

Tierseuchenbekämpfung

Zum Schutz der Bevölkerung vor Tierseuchen ist der Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche oder solcher Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, vom Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Tierseuchengesetz (TierSG) § 9</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen der Städte und Landkreise</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Regierungspräsidien Darmstadt/ Kassel/ Gießen</i>

Transport gefährlicher Güter

Der Transport gefährlicher Güter unterliegt verschiedenen Auflagen und eventuell der Erlaubnis durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Gefahrgutverordnung See (GGVSee), Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>i.d.R. Städte bzw. Landkreise, teilweise Ausnahmen nach Gesetzestext</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Arbeitsschutz-Aspekte)</i>

Umweltberatung / Umweltschutzberatung

Zur Information und Beratung von Privatpersonen und Unternehmen über die Belange des Umweltschutzes haben die aufgeführten Institutionen Beratungsstellen eingerichtet.

<i>Informationen bei:</i>	<i>Kreisfreie Städte sowie Landkreise und teilweise auch Städte und Gemeinden, Umweltberatung der Industrie- und Handelskammer (nur Unternehmen)</i>
---------------------------	--

Umweltpreis

Mit Umweltpreisen einzelner Städte und Landkreise, die oft regelmäßig ausgelobt werden, würdigen die Gebietskörperschaften beispielhafte Leistungen und Innovationen in ihren Gebieten, die in besonderem Maße zur Umweltverbesserung führen.

<i>Informationen bei:</i>	<i>jeweilige Städte und Gemeinden</i>
---------------------------	---------------------------------------

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei bestimmten genehmigungsbedürftigen Vorhaben und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern unselbstständiger Teil des jeweiligen förmlichen Genehmigungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Vorhaben bzw. Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, sind in der Anlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) aufgeführt (weitere Informationen siehe auch Teil I).

<i>benötigte Unterlagen:</i>	<i>Beratungsgespräch wegen der komplexen Unterlagen notwendig</i>
<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) § 3a ff., Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Weitere andere Behörden, die für die Durchführung von Genehmigungen zuständig sind (je nach Vorhaben unterschiedlich)</i>

Umzugsverkehr

Der gewerbliche Güterkraftverkehr, auch im Bereich des Umzugsverkehrs, ist erlaubnispflichtig, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	<i>§ 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Zuverlässigkeit und fachliche Eignung als Gewerbetreibender, Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes</i>
<i>zuständige Behörde:</i>	<i>Regierungspräsidien, Dezernate Personen- und Güterverkehr</i>
<i>weitere Informationen:</i>	<i>www.rp-darmstadt.hessen.de www.rp-giessen.de www.rp-kassel.hessen.de</i>

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen zu befürchten ist, dass diese in ein Gewässer oder in die Kanalisation eindringen, sind neben der Feuerwehr auch unverzüglich die örtlichen Ordnungsbehörden und die Staatlichen Umweltämter bei den Regierungspräsidien oder die Unteren Wasserbehörden der Landkreise zu verständigen.

Rechtsquelle(n): Hessisches Wassergesetz (HWG)

zuständige Behörde: Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel oder Untere Wasserbehörden sowie Städte und Gemeinden

Unfälle, Untersuchung von innerbetrieblichen Unfällen

Wird ein Beschäftigter im Betrieb getötet oder ernsthaft verletzt, hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde und der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

benötigte Unterlagen: Unfallanzeige

Rechtsquelle(n): Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) § 193

zuständige Behörde: Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, jeweilige Berufsgenossenschaft

Unternehmensberatung

s. Wirtschaftsförderung

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft

Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen stiller Gesellschafter an Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Anteile im Erwerbszeitpunkt weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden, bedarf zur Bezeichnung Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einer gesetzlichen Anerkennung.

Rechtsquelle(n): Unternehmensbeteiligungsgesellschaftsgesetz (UBBG)

Voraussetzungen: Betrieb in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, GmbH, KG oder KGaA; schriftliche Verpflichtung der Aktionäre, innerhalb von 10 Jahren nach der Anerkennung mindestens 7/10 der Aktien öffentlich zum Erwerb anzubieten.

zuständige Behörde: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Untersuchung von Abwasser / Wasser

Informationen über die nach verschiedenen Rechtsvorschriften notwendigen Untersuchungen von Abwasser bzw. Wasser geben die aufgeführten Institutionen.

*Informationen bei: Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Untere Wasserbehörden der kreisfreien Städte und der Landkreise
Umweltberatung der Industrie- und Handelskammer (für Unternehmen)*

*weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.de
www.rp-kassel.hessen.de*

Untersuchung von Boden

Informationen über die nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundesbodenschutz- und AltlastenVO (BBodSchV), Landesbodenschutzgesetz (HALtBodSchG) und nachgeordneten Rechtsvorschriften notwendigen Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen (z.B. im Falle von Altlastenverdachtsflächen) geben die aufgeführten Institutionen.

Informationen bei: Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen (Abt. IV Staatliche Umweltämter)

*weitere Informationen: www.rp-darmstadt.hessen.de
www.rp-giessen.de
www.rp-kassel.hessen.de*

Verkehrslenkung bei Baumaßnahmen

Um Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum durchführen zu dürfen, muss das Unternehmen eine so genannte „Verkehrsrechtliche Anordnung“ beantragen.

benötigte Unterlagen: formloser Antrag, Absperrungs- und eventuell Umleitungspläne, Beschilderung

Rechtsquelle(n): Straßenverkehrsordnung (StVO) § 45 VI

zuständige Behörde: Stadtbauämter der Städte und Gemeinden

Versicherungsvermittler / Versicherungsberater

Grundsätzlich benötigt jeder, der als Versicherungsberater oder –vermittler tätig werden will, eine Erlaubnis der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler und –berater sind zudem verpflichtet, sich über die IHK im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) einzutragen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§§ 34d Gewerbeordnung (GewO) [für Vermittler], 34e Gewerbeordnung (GewO) [für Berater]
<i>Voraussetzungen:</i>	Antrag, persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkundenachweis, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, siehe Merkblatt der IHK
<i>zuständige Behörde:</i>	Industrie- und Handelskammern
<i>Hinweis:</i>	Der Eintrag in das Onlineregister gewährt die freie Einsicht und Überprüfung der gewerbebezogenen Daten des Vermittlers und seiner Zulassung. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) registrierte Versicherungsunternehmen können die für sie tätigen gebundenen Versicherungsvermittler direkt ins Register eintragen.

Versteigerungsgewerbe

Wer gewerbsmäßig fremde oder bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

<i>benötigte Unterlagen:</i>	ausgefüllter Antragsvordruck, Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses sowie Gewerbezentralregisterauszugs, positive Auskunft des Finanzamtes hinsichtlich Steuersachen, Auskunft aus der Schuldnerliste
<i>Voraussetzungen:</i>	Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse
<i>Rechtsquelle(n):</i>	Gewerbeordnung (GewO) § 34b
<i>zuständige Behörde:</i>	Städte bzw. Gemeinden (siehe Gewerbeanmeldung)
<i>weitere Informationen:</i>	Merkblatt der Existenzgründungsberatung der IHK

Verwertungsgesellschaften

Die Wahrnehmung von Nutzungsrechten, Einwilligungsrechten oder Vergütungsansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung bedarf der Erlaubnis.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG)
<i>Voraussetzungen:</i>	Zuverlässigkeit, ausreichende wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft zur wirksamen Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte oder Ansprüche
<i>zuständige Behörde:</i>	Deutsches Patent- und Markenamt in München (www.dpma.de)

Waffen, Herstellung und Handel

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§§ 2, 21 Waffengesetz (WaffG)
<i>Voraussetzungen:</i>	Zuverlässigkeit, Sachkunde (Prüfung durch die Regierungspräsidien)
<i>zuständige Behörden:</i>	Ordnungsämter der Städte und Gemeinden bzw. Kreisverwaltungen

Wanderlager

Der Vertrieb von Waren mittels eines Wanderlagers, das öffentlich angekündigt wird, muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Widerspricht die Anzeige den gesetzlichen Vorschriften, wird sie nicht rechtzeitig, wahrheitsgemäß oder vollständig erstattet, kann die Behörde die Veranstaltung untersagen.

<i>Rechtsquelle(n):</i>	§ 56 a Gewerbeordnung (GewO)
<i>zuständige Behörden:</i>	Ordnungsämter der Städte und Gemeinden bzw. Landkreise

Wirtschaftsförderung

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung helfen die genannten Institutionen bei:

- ◆ Unternehmensgründung, Betriebsansiedlungen, -verlagerungen und -erweiterungen
- ◆ Informationen über potentielle Standorte, Gewerbeflächen und Immobilien
- ◆ Vermittlung von Kontakten zu regionalen Institutionen und Behörden

◆ Information und Beratung über Förderprogramme

Informationen bei: *Ämter für Wirtschaftsförderung der Städte und Gemeinden bzw. Landkreise; in Wiesbaden: Amt für Wirtschaft und Liegenschaften- Wirtschaftsförderung*

Wirtschaftsprüfer

Die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere solcher von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen sowie Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen bedarf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Diese haben im beruflichen Verkehr die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

Rechtsquelle(n): *Wirtschaftsprüferordnung*

Voraussetzungen: *Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren*

zuständige Behörde: *Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer*

weiterer Hinweis: *Der Wirtschaftsprüfer übt kein Gewerbe aus, sondern einen freien Beruf.*

weitere Informationen: *www.wpk.de*

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aktiengesellschaften (AG), Europäische Gesellschaften (SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und Partnerschaftsgesellschaften bedürfen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Anerkennung. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können nur eingetragen werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandeltätigkeiten in das Handelsregister eingetragen worden sind. Nach Anerkennung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, in ihre Firma aufzunehmen.

Rechtsquelle(n): *§§ 27- 34 Wirtschaftsprüferordnung (WiPro)*

Voraussetzungen: *Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Partner müssen als Wirtschaftsprüfer bestellt sein; mindestens ein Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführer oder der persönlich haftende Gesellschafter muss seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben.*

zuständige Behörde: *Wirtschaftsprüferkammer*

weitere Informationen: *www.wpk.de*

Städte und Gemeinden sowie Landkreise

Hier abrufbar: http://www.giessen-friedberg.ihk.de/Service/Service-Center/Links/Staedte_Gemeinden/index.jsp

Regierungspräsidium Darmstadt

Anliegen	Dienstleistung	Abteilung	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Abfall, abweichende Einstufung	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfallvermeidung/ -verwertung	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfall, Entsorgungsnachweis	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfall, Erzeugernummer	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfall, Nachweisverfahren	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfall, Transportgenehmigung	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfallberatung	B, I	Dezernat VI 42.1	06151- 12- 0	06151- 123450
Abfallentsorgungsanlagen	B, I, G	Dezernat IV 43.3	06151- 128122	06151- 125686
Abfallwirtschaftskonzepte / -bilanzen	B, I	Dezernat IV 43.3	06151- 128122	06151- 125686
Abgrabungen	B, I, G	Dezernat IV/ 44	0611- 3309468	06151- 12446
Abwasser, allgemeine Fragen	B, I	Dezernat IV 42.2 und 42.3	06151- 125540 06151- 126134	06151- 125031
Abwasser, Einleitung in Gewässer	B, I	Dezernat IV 42.2	06151- 125540	06151- 125031
Abwasser, Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen	B, I	Dezernat IV 42.3	06151- 126134	06151- 125031
Abwasserbehandlungsanlagen	B, I	Dezernat IV 42.3	06151- 126134	06151- 125031
Altlasten	B, I	Dezernat IV 41.5	06151- 128155	06151- 125686
Apotheken	B, I	Dezernat V 65	06151- 125934	06151- 125789
Arbeitsschutz	B, I	Dezernat VII	069- 27145025	069- 27145555
Arzneiprodukte	B, I	Dezernat V 65	06151- 125934	06151- 125789
Bauleitplanung (Bebauungsplan)	B, I	Dezernat III 31.2	06151- 128938	06151- 128914
Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	B, I	Dezernat III 31.1	06151- 128941	06151- 128914

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Abteilung	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Befreiungsver- fahren Natur- schutzrecht	B, I, G	Dezernat V 53.2	06151- 126550	06151- 125789
Datenschutz	B, I	Datenschutz- beauftragte	06151- 125792	06151- 126834
Entsorgungs- fachbetrieb	B, I	Dezernat IV 43.3	06151- 128122	06151- 125686
Flächenplanung	B, I	Dezernat IV	06151- 126506	06151- 125031
Fleisch- und Le- bensmittel- hygiene	B, I	Dezernat VI 62	06151- 125337 06151- 125634	06151- 126498
Forstangele- genheiten	B, I	Dezernat V 52	06151- 125939	06151- 126381
Gesundheits- wesen, Berufe	B, I	Dezernat VI 62	06151- 126385	06151- 125722
Gewässer, Ent- nahme von Was- ser	B, I	Dezernat IV 42.1	06151- 125180	06151- 125031
Gewässer, Vor- haben an Ge- wässern	B, I	Dezernat IV 42.1	06151- 125180	06151- 125031
Gewässer, Vor- haben in Über- schwemmungs- gebieten	B, I	Dezernat IV 42.1	06151- 125180	06151- 125031
Grundwasser, Entnahme	B, I	Dezernat IV 42.1	06151- 125180	06151- 125031
Hochwasser- schutz	B, I	Dezernat IV 41.6	06151- 123794 06151- 123792	06151- 126930
Immissions- schutz, tech- nisch	B, I, G	Dezernat IV	06151- 128522	
Infektionsschutz	B, I	Dezernat VI 62	06151- 126385	06151- 125722
Infrastruktur	B, I	Dezernat III 31.3	06151- 126117	06151- 128914
Kartographie	B, I	Dezernat III 31.1	06151- 128941	06151- 128914
Katastrophen- schutz	B, I		06151- 12- 0	
Lärmbekäm- pfung, außer- betrieblich	B, I	Dezernat IV/ 43	06151- 123742	
Landschafts- und Naturschutz	B, I	Dezernat V 53.2	06151- 126016 06151- 126550	06151- 126547
Landschafts- planung	B, I	Dezernat III 31.1	06151- 128941	06151- 128914
Lebensmittel- überwachung	B, I	Dezernat VI 62	06151- 125634	06151- 126498
Medizinprodukte	B, I	Dezernat V 65	06151- 125934	06151- 125789
Naturschutz- programme	B, I	Dezernat V 51.1	06151- 125231	06151- 126547
Seuchenschutz	B, I	Dezernat VI 62	06151- 126385	06151- 125722
Sicherheits- technik	B, I	Dezernat VII	069- 27145025	069- 27145555

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Abteilung	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Tierkörperbe- seitigung	B, I	Dezernat VI 62	06151- 125337	06151- 126498
Tierschutz, Tier- seuchenbe- kämpfung	B, I	Dezernat VI 62	06151- 125305 06151- 125337	06151- 126498
Umweltberatung	B, I	Dezernat III 31.3	06151- 126117	06151- 128914
Unfälle mit was- sergefähr- denden Stoffen	B, I	Dezernat IV 41.5	06151- 128155	06151- 125686
Verbraucher- schutz	B, I	Dezernat VI 62	06151- 125634	06151- 126498
Wasserversor- gung	B, I	Dezernat IV 42.1	06151- 125180	06151- 125031

Regierungspräsidium Gießen

Anliegen	Dienstleistung	Abteilung	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Abfallvermeidung/ -verwertung	B, I	Dezernat IV 42.1	06421- 616610	
Abfall, Entsorgungsnachweis	B, I	Dezernat IV 42.1	06421- 616617 06421- 616611 06421- 616614	
Abfall, Erzeugernummer	B, I	Dezernat IV 42.1	06421- 616608	
Abfall, Nachweisverfahren	B, I	Dezernat IV 42.1	06421- 616617 06421- 616611 06421- 616614	
Abfall, Transportgenehmigung	B, I, G	Dezernat IV 42.1	06421- 616614 06421- 616611	
Abfallentsorgungsanlagen	B, I, G	Dezernat IV	06421- 616620	
Abfallwirtschaftskonzepte / -bilanzen	B, I, G	Dezernat IV 42.2	06421- 616620	
Abwasser, allgemeine Fragen	B, I	Dezernat IV 41.4	06421- 616170	
Abwasser, Einleitung in Gewässer	B, I, G	Dezernat IV 41.4	06421- 616170	
Abwasser, Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen	B, I, G	Dezernat IV 41.3	06421- 616150	
Abwasserbehandlungsanlagen	B, I, G	Dezernat IV 41.3	06421- 616150	
Altlasten	B, I	Dezernat IV 41.5	06421- 616180	
Artenschutz	B, I	Dezernat V 53.2	0641- 3032551	
Bauleitplanung (Bebauungsplan)	B, I	Dezernat III 32.2	0641- 3032360	0641- 3032309
Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	B, I	Dezernat III 31.2 31.1	0641- 3032420 0641- 3032410	0641- 3032309 0641- 3032419
Beförderung von Personen (Taxi und Mietwagen)	B, I	Dezernat III 33.1	0641- 3032370	0641- 3032389
Bewachungsgewerbe				

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Abteilung	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Brandschutz (vorbeugender) Brandschauen	B, I	Dezernat II 24	0641- 3032249	
Datenschutz	B, I	Dezernat III 35	0641- 3032295	0641- 3032296
Fischerei	B, I	Dezernat V 51.1	0641- 3032550	
Fleisch- und Le- bensmittel- hygiene	B, I	Dezernat VI 25.3	0641- 3032280	
Forstangele- genheiten	B, I, G	Dezernat V 52	0641- 3032520	
Gentechnik, An- lagen	B, I, G	Dezernat IV 46	06421- 616670	
Gesundheits- berufe	B, I,	Dezernat VI 25.1	0641- 3032251	
Gesundheits- wesen	B, I	Dezernat VI 25.1	0641- 3032250	
Gewässer, Aus- bau von G.	B, I, G	Dezernat IV 41.2	06421- 616134 06421- 616132	
Gewässer, Vor- haben in Über- schwemmungs- gebieten	B, I	Dezernat IV 41.2	06421- 616136 06421- 616144	
Gewässer, Vor- haben in Was- erschutzge- bieten	B, I	Dezernat IV 41.2	06421- 616130	
Gewerbe- untersagungs- verfahren	B, I	Dezernat 27	0641- 3032310	
Großraum- und Schwertrans- porte	B, I	Dezernat III 33.1	0641- 3032370	0641- 3032389
Grundwasser, Entnahme	B, I	Dezernat IV 41.1	06421- 616110	
Güterkraftver- kehr	B, I	Dezernat III 33.1	0641- 3032370	0641- 3032389
Hochwasser- schutz	B, I, G	Dezernat IV 41.2	06421- 616134	
Katastrophen- schutz	B, I	Dezernat II 24	0641- 3032240	
Lärmbekäm- pfung, außer- betrieblich	B, I	Dezernat IV 43.2	06421- 616650	
Landschafts- und Naturschutz	B, I	Dezernat V 53.3	0641- 3032570	
Landschafts- planung	B, I	Dezernat V 53.2	0641- 3032550	
Landwirtschaft	B, I	Dezernat V 51.1	06421- 9289353	
Lebensmittel- überwachung	B, I	Dezernat VI 25.3	0641- 3032280	
Privatkranken- anstalten	B, I, G	Dezernat 27	0641- 3032302	

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Abteilung	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Rettungsdienste	B, I	Dezernat II 24	0641- 2243 0641- 2248	
Strahlenschutz	B, I	Universität Marburg	06421- 616668	
Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung	B, I	Dezernat VI 25.3	0641- 3032270	
Transport gefährlicher Güter	B, I	Dezernat III 33.1	0641- 3032370	0641- 3032389
Überwachungsbedürftige Anlagen	B, I, G	Dezernat IV 43.1 43.2	06421- 616630 06421- 616650	
Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen	B, I	Dezernat IV 41.5 41.4	06421- 616181 06421- 616171 06421- 616172	
Waffenrecht	B, I	Dezernat II 23	0641- 3032233	0641- 3032203
Wirtschaftsförderung	B, I	Dezernat III 34	0641- 3032320	0641- 3032309

Regierungspräsidium Kassel

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Abbruch von Gebäuden	Ü,B,I	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 –1661
	I	42/Hef	06621/406-823	06621/406-705
Abfall, abweichende Einstufung	Ü, B,G	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 –1661
	B, I	42/Hef	06621/406-824/823	06621/406-705
Abfallvermeidung/ -verwertung	Ü, B;I	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 –1661
	B, G, I	42/Hef	06621/406-823/824	06621/406-705
Abfall, Entsorgungsnachweis	G, Ü,B,I	42.1/Ks	0561/106-3779	0561/106 –1661
	B, I, V	42/Hef	06621/406-823	06621/406-705
Abfall, Erzeugernummer	V,B,I	42.1/Ks	0561/106-3779	0561/106 –1661
	B, I, V	42/Hef	06621/406-825/827	06621/406-705
Abfall, Nachweisverfahren	Ü,A,I,B	42.1/Ks	0561/106-3779	0561/106 –1661
	B, I, V	42/Hef	06621/406-825/-723	06621/406-705
Abfall, Transportgenehmigung	G,Ü,A;I,B	42.1/Ks	0561/106-3774	0561/106 –1661
	B, I, G	42/Hef	06621/406-825/827/723	06621/406-705
Abfallbeauftragter	Ü	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 -1661
	A, B, Ü	42.2/Ks	0561/106-3792	0561/106 –1661
	B, Z	42/Hef	06621/406-825	06621/406-705
Abfallberatung	I;B	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 –1661
	B	42/Hef	06621/406-823/824/825	06621/406-705

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Abfallentsorgungsanlagen	I,B,Ü (nur Stoffstrom)	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 -1661
	A, B, G,Ü, Z	42.2/Ks	0561/106-3792, -3794, -3795	0561/106 -1661
	A/B/G	Nach BImSchG: 43.1; unter Tage oder in Bergbaubetrieben:	06621/406-870	06621/406-708
	B, G, Ü	44/Hef Nach Abfallrecht: 42/Hef	06621/406-832/833	06621/706-705
Abfallwirtschaftskonzepte / -bilanzen	Ü,I,B	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 -1661
	B, Ü, Z	42/Hef	06621/406-833	06621/406-705
Abgrabungen	G (soweit Abgrabungen nach Bodenschätzen oder unter Bergrecht)	44/Hef	06621/406-870	06621/406-708
Abwasser, allgemeine Fragen	B (gewerbliches Abwasser)	41.4/Ks	0561/106 -3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 -1661
	B	41,4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Abwasser, Einleitung in Gewässer	E (gewerbliches Abwasser)	41.4/Ks	0561/106 -3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 -1661
	Z/E	41,4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Abwasser, Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen	E (gewerbliches Abwasser)	41.4/Ks	0561/106 -3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 -1661
	Z/E	41,4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Abwasser, Selbstüberwachung	Ü (gewerbliches Abwasser)	41.4/Ks	0561/106 -3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 -1661
	Ü	41,4/Hef	06621/406-800	06621/406-704

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Abwasserbehandlungsanlagen	G (gewerbliches Abwasser)	41.4/Ks	0561/106 - 3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 –1661
	G	41,4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Altlasten	I (über vorhandene Altlasten/altlastenverdächtige Flächen) B/G von Altlastensanierungsmaßnahmen	41.5/Ks (regionale Zuständigkeiten: siehe Internet RP-Seite)	0561/106-3724	0561/106 1661
	B/I/Z/Ü	41.5/Hef	06621/406-810	06621/406-706
Altlastenkataster	I	41.5/Hef	06621/406-814	06621/406-706
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	B, G	41.4/Ks	0561/106 - 3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 –1661
	B/A/I/Ü	41.4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Asbestsanierungsunternehmen	I,Ü,B (nur Abfallentsorgung)	42.1/Ks	0561/106-3770	0561/106 -1661
Baubeginnanzeige/ Baugenehmigung/ Bauüberwachung/ Baufertigstellungsanzeige/ Bauvoranfragen	G/Ü	41.4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Bauleitplanung (Bebauungsplan)	B	53.2/Ks	0561/106-4510	0561/106-1691
	Koordinierte Stellungnahme zu BLPI u., Einzelvorhaben B, Ü	31.2/Ks	0561/106-3121/ - 3122/-3123	0561/106-1642
Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	B	53.2/Ks	0561/106-4510	0561/106-1691
	G	31.3/Ks	0561/106-3212/ - 3214/-3215	0561/106-1641
	Koord. Stellungnahmen B, Ü	31.2/Ks	0561/106-3120/ - 3121	
Bauschuttdeponie	Ü	42.2/Ks	0561/106 –3803	0561/106 –1661
	B, G, Ü	42/Hef	06621/406- 833/838	06621/406-705

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Beförderung von Personen (Taxi und Mietwagen)	B, I, Ü	33.2/Ks	0561/106-3324	0561/106-1641
Bewachungsgewerbe	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Brandschutz (vorbeugender) Brandschauen	Fachaufsicht	22.1/Ks	0561/106-2413 0561/106-2414	0561/106-1631
Entsorgungsfachbetrieb	Ü,I,B,A	42.1/Ks	0561/106 -3772	0561/106 -1661
	A	42/Hef	06621/406-825	06621/406-705
Entwässerungssatzung	I (Kommunales Abwasser)	41.3/Ks	0561/106 -3630	0561/106 -1661
Entwässerung (technische Erschließung)	I (Kommunales Abwasser)	41.3/Ks	0561/106 -3630	0561/106 -1661
Fleisch- und Lebensmittelhygiene	Z: Zulassung von Fleisch- u. Geflügelfleischlieferbetrieben	23.2/Ks	0561/106-2520/ -2511/-2512	0561/106-1638
Gaststättenangelegenheiten	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Gefahrstofflager	G (wenn genehmigungsbed. nach BImSch)	43/Ks	0561/106-3849	106-3825
	B/I/Ü	43.2/Hef	06621/406-862	06621/406-705
Gewässer, Ausbau von G.	B, I, G, Planfeststellung	41.2/Ks	0561/106-3591	0561/106-3591
	G/I	41.2/Hef	06621/406-762 oder -763	06621/406-729
	G, E	53.1/Ks	0561/106-4670	0561/106-1691
Gewässer, Entnahme von Wasser	B, I, E, Bewilligung	41.2/Ks	0561/106-3591	0561/106-3591
	E/I/Ü	41.2/Hef	06621/406-764 oder -769	06621/406-729
	G, E	53.1/Ks	0561/106-4670	0561/106-1691
Gewässer, Vorhaben an Gewässern	B, I	41.2/Ks	0561/106-3591	0561/106-3591
	G, E	53.1	0561/106-4670	0561/106-1691

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Gewässer, Vorhaben in Überschwemmungsgebieten	B, I	41.2/Ks	0561/106-3591	0561/106-3591
	G, E	53.1/Ks	0561/106-4670	0561/106-1691
Gewässer, Vorhaben in Wasserschutzgebieten	I, G	41.1/Ks	0561/106-3564 -3565 -3566	0561/106-1661
	G/I	Untere Wasserbehörde bei den Landräten, ggfs. auch 41.1/Hef	06621/406-767 oder -746	06621/406-729
Gewerbeanmeldung/ -abmeldung/ -ummeldung	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Großraum- und Schwertransporte	B, E, G, I	33.2/Ks	0561/106-3331	0561/0106-1641
Grundwasser, Entnahme	E	41.1/Ks	0561/106-3573 -3556 -3563 -3568	0561/106-1661
	E/I	41.1/Hef	06621/406-753	06621/406-729
	G, E	53.1/Ks	0561/106-4670	0561/106-1691
Güterkraftverkehr	A, B, E, I, K, Ü	33.2/Ks	0561/106-3328	0561/106-1641
Hochwasserschutz	B, I	41.2/Ks	0561/106-3591	0561/106-1661
	B/I	41.2/Hef	06621/406-768 oder -769	06621/406-729
Kampfmittel	Zuständig ist das RP Darmstadt	Kampfmitteldienst (KMD)/Ks	06151/126501 06151/126502	06151/125925
Kanalanschlüsse	I (Kommunales Abwasser)	41.3/Ks	0561/106 -3630	0561/106 -1661
Kanalbaumaßnahmen	I (Kommunales Abwasser)	41.3/Ks	0561/106 -3630	0561/106 -1661
Kanalbenutzung	I (Kommunales Abwasser)	41.3/Ks	0561/106 -3630	0561/106 -1661
Katastrophenschutz	Aufsicht I	22.1/Ks	0561/106-2412 0561/106-2415	0561/106-1622

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Lärmbekämpfung, außerbetrieblich	B, Ü	43/Ks	0561/106-3849	106-3825
	Ü	43.1/Hef	06621/406-842	06621/406-705
	Aufsicht I	22.1/Ks	0561/106-2161	0561/106-1631
Landschafts- und Naturschutz	G, E	53.3/Ks	0561/106-4580	0561/106-1691
Landschaftsplanung	A	53.2/Ks	0561/106-4510	0561/106-1691
Lebensmittelüberwachung	Z: Zulassung v. Betrieben u. Milcherhitzungsanlagen	23.2/Ks	0561/106-2520 0561/106-2511	0561/106-1638
Makler	G,Ü,I,B (nur Abfallmakler)	42.1/Ks	0561/106 –3774	0561/106 –1661
	F, W	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Pfandleiher	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Privatkrankenanstalten	K	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Restmüllentsorgung	G, Ü, Z	42.2/Ks	0561/106 –3791	0561/106 –1661
	Ü	42/Hef	06621/406-833	06621/406-705
Rettungsdienste	I	22.1/Ks	0561/106-2415	0561/106-1622
Schaustellung von Personen	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Sperrzeitenverkürzung	I	22.1/Ks	0561/106-2164	0561/106-1631
Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Spielhallen	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Strahlenschutz	Ü, B, G	43/Ks	0561/106-3849	106-3825
Straßenbaumaßnahmen/ Straßenaufbrüche	I,Ü,B (nur Abfallentsorgung)	42.1/Ks	0561/106-3778	0561/106 -1661
Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung	G: Genehmigung v. Tierversuchsvorhaben Z: Zulassung v. Betrieben nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften G: Erteilung v. Ausnahmegenehmigungen für die Tierimpfstoffabgabe	23.2/Ks	0561/106-2510 0561/106-2512 0561/106-2514 0561/106-2526	0561/106-1638
Transport gefährlicher Güter	B, I, Ü	33.2/Ks	0561/106-33337	0561/106-1641
Umweltberatung	B (in Teilbereichen)	43/Ks	0561/106-3849	106-3825
	Immissionsschutz: B/I	43.2/Hef	06621/406-860	06621/406-705

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Unfälle mit was- sergefährdenden Stoffen	B, E	41.4/Ks	0561/106 - 3674 SEK 3677 WF 3678 LKKS 3682 StKS	0561/106 –1661
	B/Ü	41.4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Untersuchung von Wasser/ Ab- wasser	I (Kommunales Abwasser)	41.3/Ks	0561/106 –3630	0561/106 –1661
	Ü	41.4/Hef	06621/406-800	06621/406-704
Versteigerungsgewerbe	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung	Allgem. Beratung Herstellen von Kontakten AusbFörderung	32.1/Ks	0561/106-3410/- 3413/-3422	0561/106-3412
Ergänzungen:				
Immissionschutz gewerbl. Anlagen	B/I/Ü	43.2/Hef	06621/406-860	06621/406-705
Störfallanlagen	B/I/Ü	43.2/Hef	06621/406-861	06621/406-705
Nachbarschaftsbeschwerden bei gewerbl. Anlagen	B/I/Ü	43.2/Hef	06621/406-860	06621/406-705
Anlaufstelle Umweltallianz	I	43.1/Hef	06621/406-865	06621/406-705
Immissionschutz (allg.)	A/B/G	43.1/Hef	06621/406-840	06621/406-705
Energiewirtschaft, Große Energieleitungen	A/B/Z	43.1/Hef	06621/406-865	06621/406-705
Bergbaugebieteauch ehem. Bergbau	I	44/Hef	06621/406-870	06621/406-708
Erdwärmege- winnung	G	44/Hef	06621/406-870	06621/406-708
Regionalplanung – Abweichungsverfahren	A, B, I, Z	31.1/Ks	0561/106-3110	0561/106-1641
- Raumordnungsverfahren	A, B, I, Z	31.1/Ks	0561/106-3110	0561/106-1641
- fachübergreifende Grundsätze	G, I, Ü	31.2/Ks	0561/106-3126	0561/106-1642
- Abstimmung grenzüberschreitender Planungen	Ü, B	31.2/Ks	0561/106-3126	0561/106-1642
Siedlungsplanung	B, E, I, G, Z, Ü	31.2/Ks	0561/106-3120	0561/106-1642
Kartographie	Regionalplaner. Info-System Ü, I	31.2/Ks	0561/106-3127 0561/106-3128	0561/106-1642

Erläuterung der Kürzel in der Spalte "Dienstleistung": (A = Anzeige, B = Beratung, E = Erlaubnis, G = Genehmigung, I = Information, K = Konzessionen, Ü = Überwachung, V = Vergabe, Z = Zulassung)

Anliegen	Dienstleistung	Dezernat	Telefon-Nr. (Durchwahl)	Telefax
Neu:				
Spiele; andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die keine Spielgeräte sind	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Reisegewerbe	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Messen	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Ausstellungen	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Großmärkte	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Wochenmärkte	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Spezialmärkte	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Jahrmärkte	F, W (Stadt Kassel)	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Waffenhandel	F, W	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637
Ausbildungsbe- rechtigung; Zuer- kennung der fachlichen Eig- nung	E	32.2/Ks	0561/106-2563	0561/106-1637

Hessische Ministerien und Landesbehörden**Hessische Staatskanzlei**

- Anschrift: Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 32- 0
 - Telefax: 0611- 323708
-

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

- Anschrift: Friedrich- Ebert- Allee 12
65185 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 353- 0
 - Telefax: 0611- 3531766
-

Hessisches Ministerium der Finanzen

- Anschrift: Friedrich- Ebert- Allee 8
65185 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 32-0
 - Telefax: 0611- 322471
-

Hessisches Ministerium der Justiz

- Anschrift: Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 32- 0
 - Telefax: 0611- 322763
-

Hessisches Kultusministerium

- Anschrift: Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
- Telefon: 0611- 368- 0
- Telefax: 0611- 3682099

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

- Anschrift: Rheinstraße 23- 25
65185 Wiesbaden
- Telefon: 0611- 32- 0
- Telefax: 0611- 323266

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

- Anschrift: Kaiser- Friedrich- Ring 75
65185 Wiesbaden
- Telefon: 0611- 815- 0
- Telefax: 0611- 8152225

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

- Anschrift: Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
- Telefon: 0611- 815- 0
- Telefax: 0611- 8151941

Hessisches Sozialministerium

- Anschrift: Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
- Telefon: 0611- 817- 0
- Telefax: 0611- 8172587

Hessisches Statistisches Landesamt

- Anschrift: Rheinstr. 35- 37
65185 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 3802-807/ 802
 - Telefax: 0611- 3802- 890
 - e- mail: info@hsl.de
-

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

- Anschrift: Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

 - Telefon: 0611- 6939- 0
 - Telefax: 0611- 6939- 555

 - Anschrift: Kasinostraße 60
64293 Darmstadt
 - Telefon: 06151- 9279- 0
 - Telefax: 06151- 9279- 30

 - Anschrift: Ludwig- Mond- Straße 33
34121 Kassel

 - Telefon: 0561- 2000- 0
 - Telefax: 0561- 2000- 222
-

**Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau
und Naturschutz/ Zentrale**

- Anschrift: Kölnische Straße 48- 50
34117 Kassel

 - Telefon: 0561- 7299- 0
 - Telefax: 0561- 7299- 220
-

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

- Anschrift: Schloss Biebrich
65203 Wiesbaden

 - Telefon: 0611- 6906- 0
 - Telefax: 0611- 6906- 166

 - e- mail: info@denkmalpflege-hessen.de
-

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

- Anschrift: Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

 - Telefon: 0611- 366- 0
-

Hessisches Landesvermessungsamt

- Anschrift: Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 535- 0
 - Telefax: 0611- 535- 5309
 - e- mail: info.hlva@hkvv.hessen.de
-

Hessischer Datenschutzbeauftragter

- Anschrift: Uhlandstraße 4
65189 Wiesbaden
 - Telefon: 0611- 1408- 0
 - Telefax: 0611- 1408- 900
 - e- mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
-

Hessischer Rechnungshof

- Anschrift: Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt
- Telefon: 06151- 381- 0
- Telefax: 06151- 381- 201
- e- mail: poststelle@rechnungshof.hessen.de